



IMIS Working Papers

07|2020

Aushandlungsprozesse von (Im-)Mobilität

Transiterfahrungen von Gambiern mit prekärem rechtlichen Aufenthaltstitel im Europäischen Grenzregime

Ann-Katrin Molnar

Institut für Migrationsforschung
und Interkulturelle Studien

IMIS

Institute for Migration Research
and Intercultural Studies

Zitation/Citation

Molnar, Ann-Katrin (2020): Aushandlungsprozesse von (Im-)Mobilität. Transiterfahrungen von Gambiern mit prekärem rechtlichen Aufenthaltstitel im Europäischen Grenzregime. IMIS Working Paper 07, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück. Osnabrück: IMIS.

Über die Autorin/About the Author

Ann-Katrin Molnar studierte Soziologie (B.A.) an der Universität Tübingen sowie Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen (M.A.) an der Universität Osnabrück. Sie sammelte praktische Erfahrungen im Non-Profit-Sektor in Deutschland und Italien. Ihre professionelle Arbeit ist motiviert durch eine Idee von Europa, welches Zugang zu Rechten und Wohlbefinden für alle dort lebenden Menschen gewährleistet.

Dieses Working Paper ist eine gekürzte Fassung der Masterarbeit im Master-Studiengang Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen (IMIB), die im September 2019 an der Universität Osnabrück eingereicht wurde. Die Arbeit wurde betreut von Lisa-Marie Heimeshoff und Prof. Dr. Helen Schwenken. Sie wurde mit dem Alumni-Förderpreis Sozialwissenschaften 2019/2020 ausgezeichnet.

Die **IMIS Working Papers** bieten Einblicke in Forschungen und Diskussionen am Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück.

The **IMIS Working Papers** provide insights into research and ongoing debates at the Institute for Migration Research and Intercultural Studies (IMIS) at Osnabrück University.

Die IMIS Working Papers sind erhältlich unter/The IMIS Working Papers are available here:
https://www.imis.uni-osnabrueck.de/publikationen/imis_working_papers.html

Redaktion/Editorial Board:

Prof. Dr. Christoph Rass, Prof. Dr. Helen Schwenken, PD Dr. Frank Wolff

Lektorat: Sofia Ratsitska

Layout: Shari Heuer, Sofia Ratsitska, Tim Zumloh

Herausgeber:

Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS)

Universität Osnabrück

Der Vorstand

D-49069 Osnabrück

Tel.: +49 (0)541 969 4384

E-Mail: imis@uni-osnabrueck.de

Internet: <http://www.imis.uni-osnabrueck.de>

ISSN: (Print) 2628-5525

ISSN: (Online) 2628-5533

September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung: Mobilität im EUropäischen Grenzregime	3
1.1. Ein Blick auf den Stand der Forschung	4
1.2. Forschungsgegenstand und Fragestellung	5
2. Die Genese eines Raums der selektiven Freizügigkeit in EUropa	6
2.1. Schengen, Dublin und die ‚externen Grenzen‘ der EU	6
2.2. Die Implementierung der Dublin-III-Verordnung und ihre Konsequenzen	8
2.3. Die Situation für Asylsuchende in Italien	9
3. Die Perspektive der Grenzregimeanalyse	11
3.1. Die Regimeperspektive als analytischer Blickwinkel	11
3.2. Grenzen: Konzepte und Funktionen	12
3.3. Die Grenzregimeanalyse als methodologische Perspektive	16
3.4. Kritik an der Autonomie der Migration und das Potenzial der Aneignung von Mobilität	17
4. Vorstellung der Interviewpartner	19
5. Aushandlungsprozesse im EUropäischen Grenzregime	21
5.1. Prozesse der Aushandlung von Mobilität innerhalb des Schengen-Raums	21
5.2. Aneignung von Immobilität	27
5.3. Grenze als „condition of life“ und die Bewegung im Raum	30
5.4. Aushandlungen zwischen Bleibe- und Erwerbsmöglichkeiten	33
5.5. Das „dual regime for the circulation of individuals“ im Schengen-Raum als Spiegel globaler Verteilung von Bewegungsfreiheiten	37
6. Fazit	39
7. Literaturverzeichnis	41

1. Einleitung: Mobilität im Europäischen Grenzregime

Die Dublin-III-Verordnung determiniert den Mitgliedstaat, der für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist. Die Zuständigkeit fällt dem Staat zu, der den Eintritt einer Person im Schengen-Raum aufgrund mangelnden Grenzschutzes oder die Ausstellung eines Visums ‚verursacht‘ hat. Ziel der Verordnung ist außerdem durch die konkrete Zuweisung eines Staates, multiple Anträge einer Person im Schengen-Raum zu verhindern. Als Kern des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erweist sie sich jedoch in der Implementierung als nicht funktionsfähig. Dies liegt an Divergenzen in Bezug auf die Ausgestaltungen der Verfahrens- und Aufnahmebedingungen zwischen den Mitgliedstaaten, dem Zwang, den das System auf Individuen und die Wahl ihres Aufenthaltsortes ausübt sowie an der Herausforderung des Systems durch multiple Akteur_innen (z.B. Eule et al. 2019, Lavenex 2018, Hruschka 2017, Guild et al. 2014, Kasperek 2016a, 2016b). Diese der Verordnung inhärenten Umstände tragen dazu bei, dass Personen im Schengen-Raum mobil werden, mit der Hoffnung ihre Lebensbedingungen zu verbessern. So meint auch mein Interviewpartner Momodou¹:

„When I was [in Italy, AKM], before going to Switzerland or Germany, if I would have had a work to do or studying, I would not have thought of going out, I would just stay steady, you know. But what can you do, if you are not working? How will you eat? Where are you going to sleep? You know? They should understand this [...]. I moved out of Italy, because I have no possibilities, this is why I travel the destinations to see if there is another way out“ (Momodou: 38).

Momodou kam als Asylantragstellender nach EUropa² und ist seit einigen Jahren zwischen verschiedenen Ländern des Schengen-Raums auf der Suche nach stabilen Lebensverhältnissen mobil. Menschen mit einem Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaats können sich zwar für 90 Tage in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, sind dort aber nicht zur Arbeitsaufnahme berechtigt. Die Verordnung entscheidet somit nicht nur über den für die Bearbeitung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat, sondern auch über individuelle Lebenschancen.

Im vorliegenden Working Paper setze ich mich mit der Mobilität von Menschen mit prekärem rechtlichem Aufenthaltsstatus innerhalb des Schengen-Raums auseinander. Ich wähle den Ausdruck ‚Menschen mit prekärem rechtlichem Aufenthaltsstatus‘ in Anlehnung an Eule et al. (2019), da angesichts einer starken Politisierung von Migration eine (de-)konstruktivistische Herangehensweise und ein damit einhergehendes Aufbrechen von kategorialen Rasterungen notwendig erscheint. Eule et al. (2019) argumentieren, dass dichotomisierende Begriffe wie ‚illegal‘ und ‚irregulär‘ einerseits einen stark normativen Charakter haben und andererseits den Realitäten von Menschen und den rechtlichen Grauzonen, die zwischen den beiden Polen liegen, nicht gerecht werden. Das Europäische Grenzregime produziert eine Fluidität verschiedener rechtlicher Status. Diese sind auf der einen Seite mit unterschiedlichen zeitlichen Befristungen, Zugängen und Rechten verbunden und auf der anderen Seite gehen sie mit großen Unsicherheiten und Unvorhersehbarkeiten einher, sodass sie prekäre Lebenssituationen erzeugen (vgl. Eule et al. 2019: 25f.).³

¹ Die Namen meiner Interviewpartner wurden zum Zweck der Anonymisierung geändert.

² Ich verwende den Begriff ‚Europäisch‘ beziehungsweise ‚EUropa‘, um zusätzlich zu den EU-Mitgliedsstaaten die Staaten einzubeziehen, die, wie etwa die Schweiz, mit ihr eng in Verbindung stehen. Die Schweiz ist Vertragspartnerin des Schengen-Abkommens, was somit auch im Kontext der Dublin-III-Verordnung von Bedeutung ist.

³ Wenn es um die konkreten Situationen meiner Interviewpartner geht, werde ich, wo es möglich und notwendig ist, die rechtlichen Status benennen, da sie ihre spezifischen Erfahrungen und Lebenssituationen beeinflussen.

1.1. Ein Blick auf den Stand der Forschung

Vor allem im Rahmen der Europäischen Union (EU) wird bei Bewegungen von Menschen mit prekärem rechtlichem Aufenthaltsstatus innerhalb des Schengen-Raums häufig von „secondary movements“ zwischen zwei Mitgliedstaaten gesprochen (Europäisches Parlament 2017, Europäische Kommission 2019a). Der Terminus geht von einer unilinearen Vorstellung von Migrationsbewegungen mit einem festgelegten Anfangsort und einem klaren Zielort mit permanenter Niederlassung aus. Er erkennt nicht an, dass Migrationsbewegungen zeitlich und räumlich fragmentiert sein können und dass Menschen, bevor sie den Boden des Schengen-Raums betreten, sich bereits aus vielfältigen Gründen und in unterschiedlichen Zeiträumen an anderen Orten aufgehalten haben. Der Übertritt der externen physischen Grenze des Schengen-Raums muss somit weder als erste noch als letzte Bewegung verstanden werden (vgl. Picozza 2017: 82, Tsianos 2007: 171, UNHCR 2015a: 4).

So wie der Begriff der *secondary movements* ist auch der Begriff des Transits durch einen EUrozentristischen Blick geprägt und eingebunden in einem Macht-Wissen-Komplex, der sich auf Fragen der Souveränität und Kontrolle bezieht (vgl. Osseiran 2017: 189, Hess 2012a: 14f.). Als Transit-Länder gelten vor allem Länder, die sich auf den sogenannten Migrationsrouten, aber allenfalls außerhalb der geopolitischen Grenzen des Schengen-Raums befinden. Länder innerhalb des Schengen-Raums werden in diesem politisierten Diskurs nicht als Orte des temporären Aufenthalts anerkannt. Wesentlich für die Definition von Transitmigration scheint Düvell (2012) zu Folge die Vorstellung einer zielgerichteten Bewegung nach EUropa zu sein. Migrationsbewegungen sind jedoch nicht immer zielgerichtet, linear, abgeschlossen und direktional nach EUropa ausgerichtet. Vielmehr verbinden sich Kontrollmechanismen des EUropäischen Grenzregimes mit Praktiken der mobilen Personen zu „precarious transit zones“ auch innerhalb des Schengen-Raums (vgl. Hess 2012b: 434, Düvell 2012: 416, 422).

Im Bereich der geographischen und ethnographischen Migrationsforschung entstanden in den letzten Jahren eine Reihe kritischer Beiträge zu innerEUropäischen Bewegungen von Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus. So befasst sich Picozza (2017) mit der zeitlichen und räumlichen Fragmentierung der Lebenssituationen von Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus, die im Schengen-Raum mobil sind. Ähnlich wie Eule et al. (2019) betont sie die Einteilung in unterschiedliche „legal identities“ durch das EUropäische Grenzregime (vgl. Picozza 2017: 72). Durch die Zuweisung solcher Identitäten produziert das EUropäische Grenzregime Räumlichkeit in Form von Asyl und Transit sowie Zeitlichkeit durch das Unterbrechen, Aufhalten und Lenken von Mobilität.

Garelli (2013) befasst sich aus einer ethnographischen Perspektive mit der Produktion von Räumlichkeit durch die Mobilität tunesischer Geflüchteter zwischen Italien und Frankreich und versucht die „traversability“ des Schengen-Raums nachzuzeichnen. Sie stellt fest, dass durch nationale Unterschiede in der Gewährung von Bewegungsfreiheit, supranationale Verordnungen und die Mobilität von Geflüchteten „spatio-temporal coordinates“ entstehen, anhand derer die „traversability“ des Schengen-Raums aufgezeigt wird (ebd.: 76). Borri/Fontanari (2015) beleuchten aus der Perspektive der *mobility studies* die Spannungen zwischen der Handlungsmacht mobiler Geflüchteter und den mobilitätseinschränkenden EUropäischen Grenzkontrollmechanismen. Sie generieren daraus ein Konzept, das sie Europäisierung von unten nennen, welches den Widerstand gegen mobilitätseinschränkende EUropäische Politiken durch mobile Geflüchtete fassen soll (vgl. ebd.: 193f., 209).

Hess (2012a) untersucht das EUropäische Grenzregime aus der Perspektive der Migration an der südostEUropäischen Peripherie. Sie spricht in diesem Zusammenhang von einer „fragilen Sesshaftigkeit“, einer „schwebende[n] verlängerte[n] Transitexistenz“ beziehungsweise Personen, die „in der Mobilität gefangen“ sind (ebd.: 17). Dabei bezieht sie sich auf sogenannte Transit-Migrations-Biographien von Personen, die sich in südostEUropäischen Metropolen wie Thessaloniki, Athen oder Belgrad unter prekären Wohn- und Arbeitsverhältnissen aufhalten. Diese Orte werden aber durch die Migrant_innen nur als Orte des temporären Aufenthalts definiert, da deren ambivalente Lebenssituationen von Versuchen der Weitermigration und der Auseinandersetzung mit einer gezwungenen Sesshaftigkeit geprägt sind. Hess (2012a) stellt fest, dass das EUropäische Grenzregime Mobilität nicht aufhält, sondern sie allenfalls verlangsamt, umleitet oder temporär unterbindet und sie in vielfältiger Weise sogar (re-)produziert.

So stellen auch Brekke/Brochmann (2015) in ihrer Forschung anhand von Interviews mit eritreischen Asylsuchenden in Italien fest, dass viele der Interviewpartner_innen sich in einem „perceived transit“ befinden (ebd.: 158). Darunter verstehen sie einen Zustand, der durch den Wunsch weiter zu migrieren oder sogar mehrere gescheiterte Versuche der Weitermigration geprägt ist und eine daraus entstehende mangelnde Motivation sich langfristig in die lokalen italienischen Kontexte einzubinden.

Wyss (2019) beschäftigt sich aus der Perspektive der *critical mobility studies* mit innerEUropäischer Mobilität von Menschen mit „precarious legal status“ und nutzt das Konzept der „interrupted journeys“, um ein Gegenbild zur Vorstellung von Migration als linearem Prozess zu schaffen. Gleichzeitig verdeutlicht sie, dass Migrant_innen mit verschiedenen Hindernissen und Unterbrechungen auf ihrer Reise konfrontiert sind. Sie kritisiert die mangelnde Perspektive der *critical mobility studies* auf Immobilität und damit nicht nur auf Ungleichheiten im Zugang zu Bewegungsfreiheit, sondern auch ungleiche Zugänge zu einer gesicherten und langfristigen Bleibeperspektive (vgl. ebd.: 1ff., 13f.).

1.2. Forschungsgegenstand und Fragestellung

Diese Arbeit versteht sich als Beitrag zur Analyse der innerEUropäischen Mobilität von Personen mit prekärem rechtlichem Aufenthaltsstatus. Dabei beziehe ich mich nicht auf kollektive Kämpfe um Bewegungsfreiheit, sondern beleuchte individuelle Auseinandersetzungen mit dem EUropäischen Grenzregime aus einer grenzregimeanalytischen Perspektive. Durch das Aufzeigen mikrosozialer Auseinandersetzungen, die sich im Alltäglichen manifestieren, möchte ich dazu beitragen, migrantische Subjektpositionen jenseits objektivierender Diskurse sichtbar zu machen. Da ich mich epistemologisch von einer Annahme distanzieren, dass eine holistische Abbildung von Gesellschaft möglich ist, wird es sich in dieser Arbeit vielmehr um eine Analyse spezifischer lokalisierter Fälle handeln, über die die relationale Konstituierung des EUropäischen Grenzregimes in Fragmenten nachvollzogen werden kann.

Der Fokus der Arbeit liegt primär auf der Mobilität von Personen mit prekärem rechtlichem Aufenthaltsstatus zwischen Italien und Deutschland. Diese nationalstaatlichen Räume können nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Dies liegt daran, dass Bewegungen nicht immer unidirektional und abgeschlossen zwischen zwei geographischen Kontexten lokalisierbar sind. Vielmehr werden andere geographische Kontexte als Orte des vorübergehenden oder permanenten Aufenthalts integriert oder Bewegungen haben transnationalen Charakter. Darüber hinaus sind beide Länder als Mitgliedstaaten der EU in ein supranationales Gefüge von Migrations- und Grenz-governance eingebunden.

Anhand von Interviews mit Gambiern mit prekärem Aufenthaltstitel, die im Schengen-Raum mobil sind oder waren, möchte ich in meiner Arbeit Aushandlungsprozesse um Bewegungsfreiheit im Europäischen Grenzregime nachvollziehen.

Folgende Fragestellungen ergeben sich daraus:

- Inwiefern beeinflusst das Europäische Grenzregime Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus in ihrer Mobilität?
- Inwiefern fordern Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus das Europäische Grenzregime durch ihre Mobilität heraus?

Die ethnographisch orientierte Untersuchung fokussiert sich dabei vor allem auf Auseinandersetzungen, die sich aus der Implementierung der Dublin-III-Verordnung ergeben und der Verordnung inhärent sind.

Im Folgenden skizziere ich zunächst die Entwicklung und Grundzüge der Europäischen Migrationspolitik. EUropa sehe ich dabei als einen Raum, der selektiv Bewegungsfreiheiten gewährt. Anschließend beschreibe ich die theoretische Perspektive der Arbeit und nähere mich dem Begriff des Grenzregimes, indem ich unterschiedliche Verständnisse und Funktionen von Grenzen einführe. Bevor ich zu der Vorstellung meiner Interviewpartner komme, veranschauliche ich am Ende des Theoriekapitels die Grundzüge der Methodologie der ethnographischen Grenzregimeanalyse, an welcher sich mein methodisches Vorgehen orientiert. Im nächsten Schritt stelle ich die Ergebnisse meiner Analyse dar. Ich schließe die Arbeit mit einem zusammenfassenden Fazit und ordne die Ergebnisse spezifisch auf die Fragestellungen hin ein.

2. Die Genese eines Raums der selektiven Freizügigkeit in EUropa

Das vorliegende Working Paper bezieht sich auf ein Geflecht aus (supra-)nationalen migrationsrechtlichen Verordnungen und Maßnahmen, welche auch durch nichtstaatliche Stakeholder_innen sowie Bewegungsverhalten von Menschen beeinflusst werden. Für ein besseres Verständnis dieser Dynamiken und ihrer Implikationen für die Lebenssituationen von Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus in EUropa, werde ich die Entwicklung der Europäischen Migrationspolitik nachzeichnen und dabei vor allem auf die Genese des Schengen-Raums und der Dublin-III-Verordnung eingehen. Da alle meine Interviewpartner über Italien in die EU eingereist sind und einen italienischen Aufenthaltstitel besitzen, spielen die migrationspolitische Situation und ihre Auswirkungen auf die Lebenssituationen von Asyl-antragstellenden in diesem Land für meine Forschung eine zentrale Rolle, weshalb ich darauf kurz eingehen werde.

2.1. Schengen, Dublin und die ‚externen Grenzen‘ der EU

Die Verbindung von Migrationspolitiken und Grenze ist laut Kasperek (2016a) in kaum einem anderen geopolitischen Kontext so dominant wie im Migrationsregime der EU. Grenzen gelten als zentrales Medium, um Kontrolle über Bewegungen nach und innerhalb EUropas zurückzuerlangen (vgl. ebd.: 7). Die Ausgestaltung des Europäischen Grenz- und Migrationsregimes ergibt sich nicht nur aus den politischen Entscheidungen, welche häufig durch Migrationsdynamiken beeinflusst sind, sondern vor allem auch aus der Art und Weise ihrer Implementierung (vgl. ebd.: 9). Deshalb zeichne ich im Folgenden überblicksartig die historische Entstehung einer gemeinsamen Europäischen migrationspolitischen Agenda nach und gehe dabei auch auf mögliche Schwächen und Diskrepanzen in der Umsetzung ein.

In den Jahrzehnten nach dem zweiten Weltkrieg waren Migrationspolitiken in den Ländern EUropas vor allem durch nationale Agenden geprägt und in die Bereiche der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik eingegliedert. Mit der Unterzeichnung des Maastrichter Vertrages 1992 wurde die migrations- und grenzpolitische Arbeit der EU im Bereich Recht und Inneres angesiedelt. Grenzüberschreitende Bewegungen wurden zu einem Sicherheitsthema und damit zu einer Angelegenheit der intraEUropäischen polizeilichen Zusammenarbeit. Mit dem Rückgang der Migration zu Arbeitszwecken in die nordEUropäischen Länder, gewann Asyl als ein Weg nach EUropa zu migrieren an Bedeutung. Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 konstituiert die Basis internationalen Rechts auf Asyl und wurde von den Staaten EUropas in unterschiedlichem Maße auf nationales Recht übertragen (vgl. ebd.: 12f., UNHCR 2015b: 4f.).

Mit der Unterzeichnung des ersten Schengen-Abkommens 1985 und damit der Etablierung eines Raums der Freizügigkeit ohne interne Grenzkontrollen für Menschen mit einer Staatsangehörigkeit der unterzeichnenden Staaten, wurden die Außengrenzen der EU geschaffen und als ein gemeinsames EUropäisches Politikfeld etabliert. Über das Schengener Informationssystem (SIS) konnten Informationen über Eintritte von Drittstaatsangehörigen ausgetauscht werden. Die im Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) festgelegten Verfahrensabläufe des Abkommens bezogen sich unter anderem auf die Behandlung von Asylantragstellenden im Schengen-Raum. Dabei wurde die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Asylanträgen auf die Länder festgelegt, in denen Menschen erstmals den Boden des Schengen-Raums betreten, um Anträge einer Person in mehreren Mitgliedstaaten zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurde auch die Freizügigkeit von Asylantragstellenden eingeschränkt. Quasi zeitgleich wurde das sogenannte ‚Verursacherprinzip‘ in das Dublin-Übereinkommen übernommen. Dieses geht davon aus, dass die Verantwortung für die Bearbeitung eines Asylantrags im Schengen-Raum bei dem unterzeichnenden Staat liegt, der den Grenzübertritt der asylantragstellenden Person, durch mangelnden Schutz der Grenzen oder die Ausstellung eines Visums, ‚verursacht‘ hat.

1997 wurde das Schengen-Abkommen mit der Unterzeichnung des Vertrags von Amsterdam als damals noch relativ lose Vereinbarung zwischen den EUropäischen Staaten in den offiziellen Rechtsrahmen der EU integriert. Die Ausgestaltung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wurde im Rahmen der Etablierung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in den Fokus innenpolitischer Arbeit gestellt (vgl. Kasperek 2016a: 15, Wagner et al. 2016: 17). Das zwischen 1999 und 2005 erarbeitete GEAS umfasst drei Richtlinien und zwei Verordnungen. Zu den Richtlinien gehören die Asylverfahrensrichtlinie, die faire Asylverfahren gewährleisten soll, die Qualifikationsrichtlinie, die bestimmt, nach welchen Kriterien Menschen internationaler Schutz gewährt wird sowie die Aufnahme richtlinie, wodurch menschliche Aufnahmebedingungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden sollen. Die Dublin-II-Verordnung, die das Dublin-Übereinkommen im Jahr 2003 in den EUropäischen Rechtsrahmen integrierte, sollte im Rahmen des GEAS gemeinsam mit der 2005 implementierten Verordnung über die Fingerabdruckdatenbank Eurodac⁴ bestimmen, welcher Mitgliedstaat der EU für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist (vgl. Kasperek 2016a: 15, Europäische Kommission 2019b).

⁴ Das Eurodac-System ist eine Datenbank zur Einspeisung von Fingerabdrücken, die die Zuweisung des verantwortlichen Mitgliedstaates für die Bearbeitung eines Asylantrags erleichtern und damit die Umsetzung der Dublin-Verordnung ermöglichen soll (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2013).

Hervorgerufen durch gravierende Mängel in der Implementierung der Richtlinien des GEAS vor allem in Griechenland, begann die EU-Kommission im Jahr 2007 mit einer Evaluierung der Dublin-II-Verordnung. 2013 kam es zur Verabschiedung der Dublin-III-Verordnung, welche Veränderungen im Detail, aber keine grundlegenden Neuerungen beinhaltet (vgl. Lorenz 2015: 6, Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2013).

2.2. Die Implementierung der Dublin-III-Verordnung und ihre Konsequenzen

Die Dublin-III-Verordnung wird über sogenannte Dublin-Verfahren implementiert. Bevor Asylanträge von nationalen Behörden inhaltlich geprüft werden, wird geklärt, ob sie für die Bearbeitung des Antrags zuständig sind. Dies geschieht über den Abgleich von Fingerabdrücken in der Eurodac-Datenbank. Mit der Zuweisung eines Mitgliedstaates für die Bearbeitung eines Asylantrags wird das Ziel verfolgt, mehrfache Asylanträge einer Person in verschiedenen Ländern des Schengen-Raums zu vermeiden und eine zügige Bearbeitung individueller Verfahren zu gewährleisten. Darüber hinaus soll verhindert werden, dass *refugees in orbit* entstehen, für deren Asylanträge sich kein Land verantwortlich fühlt.

Es scheint jedoch, dass die Verordnung vielmehr solche Situationen in der Schwebelage erzeugt sowie die Weitermigration von Personen in andere Mitgliedstaaten fördert (vgl. Eule et al. 2019: 46, Guild et al. 2014: 50, Mouzourakis 2014: 19f.). Eule et al. (2019) erklären dies durch die mangelnde Harmonisierung von Aufnahmebedingungen und die ungleiche Verteilung von asylantragstellenden Personen innerhalb Europas. Langwierige Asylverfahren und Weitermigrationen in andere Mitgliedstaaten resultieren in kostenintensiven und verwaltungsaufwändigen Dublin-Abschiebungen von einem Schengen-Land in ein Nächstes.

Die Ineffektivität des Systems zeigt sich darüber hinaus in der geringen tatsächlichen Überstellungsquote – also dem Anteil der Personen, für die ein Land seine Zuständigkeit im Zuge der Einleitung eines Dublin-Verfahrens akzeptiert hat und die dann tatsächlich abgeschoben werden. Ursachen dafür liegen in der Nicht-Einhaltung von Fristen aufgrund langwieriger Bearbeitungsdauern durch die Behörden oder in Gerichtsentscheidungen gegen eine Abschiebung. Als weitere Ursachen nennt Lorenz (2015) aktivistische Praktiken von Unterstützer_innen zur Verhinderung von Abschiebungen, wie zum Beispiel das Kirchenasyl, oder das sogenannte Untertauchen der betroffenen Personen selbst (vgl. ebd.: 15).

Eule et al. (2019) sprechen im Zusammenhang mit der versuchten politischen Steuerung von Migration nach und innerhalb des Schengen-Raums von einem auftretenden „implementation gap“ (ebd.: 40). Denn obwohl durch das Paradigma der Harmonisierung eine Angleichung von Migrationspolitiken innerhalb der EU angestrebt wird, existieren große Inkongruenzen in der Implementierung. Zum einen zeigen die Auseinandersetzungen um die Dublin-III-Verordnung, dass nationale Politiken die Umsetzung von EU-Verordnungen beeinflussen. Zudem führt individuelles Handeln von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung, sogenannten *street-level-bureaucrats*⁵, Aktivist_innen und mobilen Menschen selbst dazu, dass Regularien selektiv angewandt und stetig ausgehandelt werden (vgl. ebd.: 40, 45).

⁵ Der Begriff der *street-level bureaucrats* wurde vom Politikwissenschaftler Lipsky (1969) geprägt. Gemeint sind Angestellte des öffentlichen Dienstes, die in Kontakt mit Klient_innen stehen. Ihre Arbeit ist von individuellen

Eine große Schwäche der Dublin-III-Verordnung sehen viele Autor_innen außerdem in der mangelnden Berücksichtigung der Handlungsmacht mobiler Personen selbst (vgl. Guild et al. 2014: 86, Mouzourakis 2014: 20, Meyerhöfer et al. 2014: 156, Kivistö 2013: 124f.). Kivistö (2013) macht deutlich, dass Asylsuchende nicht „as bearers of effective rights but as objects of state acts“ (ebd.: 124) gesehen werden. Die Politiken der EU in Bezug auf Asylsuchende fokussieren sich eher auf Kontrolle und Einschränkung, als auf die Gewährung von Rechten. Die Konsequenz dessen, dass Asylsuchende nicht in die Wahl des Ortes für die Bearbeitung ihres Antrages einbezogen werden, sieht Kivistö (2013) darin, dass Personen versuchen ihre Situation selbst zu beeinflussen und verschwinden, um Abschiebungen zu vermeiden, oder weiterreisen und mehrere Asylanträge in unterschiedlichen Mitgliedstaaten stellen. In diesem Verhalten wird häufig ein Missbrauch des Systems gesehen, der als *asylum shopping* bezeichnet wird. Mouzourakis (2014) schreibt hierzu, dass der Begriff evoziert, dass die Entscheidung der Asylsuchenden in einem anderen Land, als dem Land, in dem sie zuerst den Boden des Schengen-Raums betreten haben, einen Asylantrag zu stellen, eine kalkulierte und rationale Entscheidung ist, die beeinflusst wird durch Anreize wie materielle Aufnahmebedingungen und finanzielle Unterstützung. Es existiert jedoch eine Vielzahl von subjektiven Gründen wie Netzwerke, Familienbeziehungen, Sprachkenntnisse oder prekäre Lebenslagen aufgrund derer Menschen ein bestimmtes Land für die Bearbeitung ihres Asylantrags und damit auch für ihren Aufenthalt bevorzugen.

Eine gegenseitige Anerkennung positiver Entscheidungen über Asylanträge innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und somit die Möglichkeit für Menschen sich längerfristig in anderen Mitgliedstaaten, als dem, der Schutz gewährt hat, niederzulassen, sieht Mouzourakis (2014) als Weg vielfache Asylanträge innerhalb der EU zu reduzieren (vgl. ebd.: 20). Die aktuelle Gesetzgebung sieht vor, dass sich Personen mit einer Aufenthaltsgenehmigung eines EU-Mitgliedstaates, für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten dürfen. Sie haben aber kein Recht zur Arbeitsaufnahme oder zur dauerhaften Niederlassung und damit der Verlagerung ihres Wohnsitzes (vgl. Voigt 2018: 6).

2.3. Die Situation für Asylsuchende in Italien

Italien ist aufgrund seiner geographischen Lage eines der Hauptankunftsländer für Personen, die über das Mittelmeer nach EUropa fliehen. Gemäß der Dublin-III-Verordnung ist es damit auch eines der Länder, dem nach dem sogenannten ‚Verursacherprinzip‘ ein Großteil der Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Asylanträgen zukommt. Viele Menschen werden somit aus anderen EUropäischen Ländern nach Italien abgeschoben. Aufgrund unzureichender Aufnahmebedingungen für Asylsuchende wird das Land im Zusammenhang mit sogenannten Dublin-Abschiebungen sehr kontrovers diskutiert (vgl. Lorenz 2015: 11, Picozza 2017: 236).

Die Aufnahmestrukturen von Asylsuchenden in Italien gliedern sich in Erstaufnahmezentren (CARA-Zentren) sowie weiterführende, vor allem von den Kommunen organisierte Aufnahmestrukturen (SPRAR-Projekte). Die CARA-Zentren sind häufig nur temporäre Durchgangsstationen zur Registrierung und Identifizierung von Asylsuchenden. Die Anzahl der Plätze in einem weiterführenden SPRAR-Projekt ist so gering, dass nur ein Bruchteil der Personen, die einen Anspruch auf einen Platz hätten, tatsächlich

Entscheidungen geprägt, obwohl sie in ein bürokratisches System eingebunden sind. Diese Entscheidungen können die Lebenssituationen der Klient_innen stark beeinflussen. Ich verwende den Begriff für Mitarbeitende von Asylverfahrens- und Aufnahmesystemen.

untergebracht werden können (vgl. Giamattei et al. 2013: 9). Darüber hinaus ist die Aufenthaltsdauer zeitlich begrenzt. Als Konsequenz werden viele Menschen obdachlos. Die Besetzung leerstehender Gebäude meist außerhalb der städtischen Zentren, ist eine weitere Möglichkeit zumindest temporär einen Übernachtungsort zu haben. Giamattei et al. (2013) heben hervor, dass die Situation der Unterbringung von Asylsuchenden in Italien quasi ein Spiegel der Logik der Dublin-III-Verordnung ist. Die Verantwortung für die Organisation der Unterbringung liegt vor allem bei den Kommunen, welche dafür zwar staatlich subventioniert werden, aber wenig Anreize für die Aufnahme von weiteren Asylsuchenden schaffen wollen. Die zentrale Instanz, die italienische Regierung, entzieht sich dabei ihrer Verantwortung (vgl. ebd.: 16).

Da in Italien ein großer Teil der Zugänge zu gesellschaftlichen Rechten wie Gesundheit, Arbeit und staatlichen Transferleistungen an die sogenannte *residenza*, der Anmeldung eines Wohnsitzes und die Vergabe eines *codice fiscale*, einer Steuernummer, gebunden ist, wird den meisten Menschen, die obdachlos sind, ein Leben in sozialer Sicherheit und unter menschenwürdigen Bedingungen verwehrt (vgl. ebd.: 17). Der Zugang zu Arbeit ist an ausreichende Sprachkenntnisse geknüpft. Eine angemessene Zahl von Plätzen in Sprachschulen ist, variierend nach Region, wenig bis kaum vorhanden. Für viele Menschen stellt aufgrund des täglichen Kampfes um einen Schlafplatz und eine Mahlzeit, das Erlernen der Sprache keine Priorität dar. Der erschwerte Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende aufgrund einer generell erhöhten Arbeitslosigkeit in Italien, aber auch dem verwehrteten Zugang zu Rechten, zwingt Menschen nicht registrierten Tätigkeiten nachzugehen, was zu ihrer Kriminalisierung führt. Auch für unbegleitete minderjährige Asylsuchende als einer besonders vulnerablen Personengruppe, gibt es keine flächendeckenden Eingliederungsmaßnahmen in das Schulsystem (vgl. ebd.: 24f.).

Die Ursache für die prekären Lebenslagen von Asylantragstellenden in Italien liegt nicht primär daran, dass Asylanträge nicht bearbeitet werden. Vielmehr liegt der Grund im Zusammenspiel von mangelnder staatlicher Unterstützung und administrativen Hürden. Darin besteht ein Widerspruch in sich, denn derselbe Staat, der die Personen in einem ersten Schritt als schutzbedürftig anerkannt hat, ist in einem zweiten Schritt nicht bereit, für die körperliche Unversehrtheit derselben zu sorgen (vgl. ebd.: 27).

Im Herbst 2018 verabschiedete der damalige italienische Innenminister Matteo Salvini das sogenannte *Decreto Salvini su immigrazione e sicurezza*. Das Dekret sieht unter anderem einige Einschränkungen für Asylsuchende vor. Dazu gehört die Abschaffung des Aufenthaltstitels *protezione per motivi umanitari*, einer Aufenthaltsgenehmigung, die für sechs Monate bis zu zwei Jahre gültig ist und erneuert werden kann (vgl. Internazionale 2018a, 2018b). 2017 wurde 25 Prozent der Asylantragstellenden der Aufenthaltstitel *protezione per motivi umanitari* zugesprochen, was im Vergleich zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus (8%) und dem subsidiären Schutz (8%) ein beträchtlicher Anteil ist. Anstatt der *protezione per motivi umanitari* wurde eine Aufenthaltsgenehmigung für sogenannte *casi speciali* eingeführt, worunter zum Beispiel Opfer von häuslicher Gewalt, Ausbeutung oder Menschenhandel fallen. Änderungen wurden auch vorgenommen in Bezug auf die Unterbringung von Asylsuchenden. So sollen die SPRAR-Projekte nur noch für Personen zugänglich sein, denen internationaler Schutz gewährt wurde sowie für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (vgl. Internazionale 2018a).

Mit der Abschaffung der *protezione per motivi umanitari* haben Inhaber_innen dieses Papiers nach Ablauf die Möglichkeit, Papiere für *casi speciali* oder für *motivi di lavoro* zu beantragen. Letzteres ist eine Aufenthaltsgenehmigung zu Arbeitszwecken und setzt die Vorlage eines registrierten Arbeitsvertrages voraus (vgl. refugee.info 2019a, 2019b).

3. Die Perspektive der Grenzregimeanalyse

Um das oben dargestellte Zusammenspiel vielfältiger Akteur_innen im Europäischen Kontext zu fassen, eignet sich die Regime-Perspektive als analytisches Werkzeug. Deshalb werde ich im Folgenden skizzieren, was unter einem Migrations- und Grenzregime verstanden werden kann und dies in den Europäischen Kontext einbetten. Anschließend nähere ich mich einigen Konzepten der Grenzregimeanalyse, um danach die ethnographische Grenzregimeanalyse zu erläutern, welche der vorliegenden Arbeit als methodologische Orientierung dient. Im Zusammenhang mit der ethnographischen Grenzregimeanalyse spielt das Konzept der Autonomie der Migration eine bedeutende Rolle. Dieses werde ich mit dem daran orientierten Konzept der Aneignung von Mobilität diskutieren.

3.1. Die Regimeperspektive als analytischer Blickwinkel

Obleich es sich beim Regime-Konzept um ein nicht einheitlich definiertes Konzept handelt, erfährt es in der Migrationsforschung seit einigen Jahrzehnten an wachsender Popularität (z.B. Pott et al. 2018, Horvath et al. 2017, Hess et al. 2018). Gerade für Untersuchungen zu Migrations- und Asylpolitiken der EU scheint eine Regimeperspektive hilfreich, um sich der scheinbar unfassbaren Komplexität eines historisch gewachsenen Prozesses zu nähern, der geprägt ist durch Aushandlungsprozesse „ohne stabile Machthierarchien“ (Pott et al. 2018: 5) zwischen einer Vielzahl von Akteur_innen, *governance*-Ebenen sowie menschlichen Bewegungsverhalten (vgl. ebd.: 5, Hess et al. 2018: 260). Nicht zuletzt verdeutlichen die Ereignisse des „langen Sommers der Migration 2015“ (Hess et al. 2017: 6), dass das Migrations- bzw. Grenzregime der EU nicht nur ein flexibles Aushandlungsgeflecht zwischen nationalen Souveränitäten und EU-Kompetenzen darstellt, sondern auch die Handlungen mobiler Subjekte beeinflussend sind (Rass/Wolff 2018).

Laut Sciortino (2004) folgen Migrationsregime keiner systemischen Logik, sondern werden konstant durch Bewegungen herausgefordert und zeichnen sich durch kontextabhängige Praktiken aus, die eingebettet sind in Diskurse um die Frage, welche Bewegungsformen erwünscht und welche unerwünscht sind (vgl. Tsianos 2010: 23, Oltmer 2015: 7). Migrationspolitiken werden konstant durch Bewegungen von Menschen herausgefordert, in Frage gestellt oder umgewälzt (vgl. Tsianos/Karakayali 2010: 377, Hess et al. 2018: 272). Diese „Konfliktivität und Umkämpftheit“ (Heimeshoff et al. 2014: 16) eines Regimes wird vor allem im Ansatz des Grenzregimes in den Fokus gerückt.

Von einem Grenzregime zu sprechen, bedeutet epistemologisch aus einer konstruktivistischen Perspektive heraus zu denken und Grenzen nicht als natürlich gegebene Entitäten zu untersuchen, sondern ihre Dynamiken und Herstellungsprozesse in den Blick zu nehmen (vgl. Casas-Cortes et al. 2015: 69). Der Regimeansatz „widmet [...] sich der Analyse des (oftmals transnationalen) Zusammenspiels verschiedener Institutionen und Kräfte bei der Hervorbringung einer spezifischen historischen Situation“ (Hess et al. 2018: 264). Das Zusammenspiel ist dabei nicht als eine kausale Logik zu verstehen, sondern vielmehr „als Verdichtung von Handlungen mehrerer Akteur_innen“ (Scheel 2017a: 18).

Für die Untersuchung der Dublin-III-Verordnung bedeutet die Regimeperspektive eine Verabschiedung der Annahme, dass die Dublin-III-Verordnung gezielt Asyl verhindern soll. Vielmehr spricht sich Kasperek (2016b) für eine dynamische Lesart der Dublin-III-Verordnung aus, welche, herausgefordert durch Formen der Mobilität, stetig versucht, die Funktionsweisen und Logiken des Regimes um Asyl anzupassen (vgl. ebd.: 66).

3.2. Grenzen: Konzepte und Funktionen

In den *critical border studies* hat sich in den letzten Jahren ein Verständnis von Grenze entwickelt, welches über die Vorstellung einer konkret lokalisierbaren statischen Linie hinausgeht. Vielmehr wurde eine Multiplizierung von Grenzen und Grenzsituationen festgestellt. Dabei geht es nicht nur um die Verschiebung der Territorialität von Grenzen, sondern auch um die Frage, wie Grenzen, verstanden als Praktiken, in Anlehnung an den oben skizzierten Begriff des Grenzregimes hergestellt und ausgehandelt werden sowie welche Funktionen sie haben (vgl. Parker/Vaughan-Williams 2009: 583, 586, Heimeshoff et al. 2014: 14). Nachfolgend möchte ich einige Konzepte und Funktionsweisen von Grenzen einführen, die ich für meine Forschung als zentral erachte.

Overdetermination, polysemic character and ubiquity von Grenzen

Die Auseinandersetzungen von Balibar (2002) um die Frage „What is a border?“ stellen für viele Autor_innen der kritischen Grenzregimeanalyse einen wichtigen Referenzpunkt dar. Im Versuch Grenze zu definieren, führt er drei Aspekte ein:

„The first I shall term their overdetermination. The second is their polysemic character, that is to say, the fact that borders never exist in the same way for individuals belonging to different social groups. The third aspect is their heterogeneity – in other words the fact that, in reality, several functions of demarcation and territorialisation – between distinct social exchanges or flows, between distinct rights, and so forth – are always fulfilled simultaneously by borders“ (Balibar 2002: 78f.).

Grenzen sind nach Balibar *overdetermined* und deshalb niemals nur Trennlinien zwischen zwei Nationalstaaten, sondern entstehen immer in einem historischen Prozess der Auseinandersetzungen um Identitäten und Interessen und werden durch größere politische Zusammenhänge bestimmt. Grenzen sind also eingebunden in ein Geflecht von Ursachen, die unabhängig voneinander bestehen (vgl. ebd.: 79).

Außerdem haben Grenzen für unterschiedliche Menschen verschiedene Implikationen. Sie haben einen *polysemic character*. Für manche Personen manifestieren sie sich lediglich als kaum spürbare Formalitäten, die ihnen soziale Zugehörigkeiten und damit einhergehende Privilegien und Bewegungsfreiheiten bestätigen. Für andere Personen hingegen sind sie spürbare Hindernisse, mit denen sie sich wiederholt auseinandersetzen müssen. Sie manifestieren sich als Orte, die sie passieren, von denen sie abgeschoben werden, aber an denen sie sich letztendlich allenfalls aufhalten (vgl. ebd.: 83). Balibar beschreibt Grenzen für diese Personen als „an extraordinarily vicious spatio-temporal zone, almost a home, a home in which to live a life which is waiting-to-live, a non-life“ (ebd.: 83). Er spricht in diesem Zusammenhang von der Entstehung eines „dual regime[s] for the circulation of individuals“ (ebd.: 82). Dieses Regime fungiert mithilfe rassistischer Kategorien entlang derer Menschen in soziale Gruppen, die mit mehr oder weniger Bewegungsfreiheit ausgestattet sind, eingeteilt werden (vgl. ebd.: 81ff.). Das Grenzregime des Schengen-Raums und die selektive Gewährung von Bewegungsfreiheiten in diesem Raum illustrieren dieses duale Regime. Für EU-Bürger_innen sind die Grenzen im Schengen-Raum quasi unsichtbar, für Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus im Schengen-Raum jedoch allgegenwärtig. Die scheinbare Aufhebung der Grenzkontrollen an den territorialen Grenzziehungen zwischen den Schengen-Staaten zugunsten der Bewegungsfreiheit von EU-Bürger_innen wird durch eine Verlagerung von Kontrollsituationen in den Innenraum flankiert (vgl. Whitley 2015: 19).

Das dritte Charakteristikum betrifft die *heterogeneity* und *ubiquity* von Grenzen. Grenzen manifestieren sich nicht nur in Kontrollen beim Übertritt geopolitischer Linien, sondern in vielfältigen Situationen. Walters (2002) macht für den Schengen-Raum deutlich, dass Grenzen „no longer reducible to fixed control posts and sites of inspection and observation“ sind:

„instead, it is networked, an articulation of social security and health data systems, employment registers. It reaches back into the territory of the nation, but also outwards, linking systematically with gateways into the EU, such as foreign consulates, airlines, and travel agents“ (Walters 2002: 575).

Als „Grenzräume im Innern“ (Hess/Tsianos 2004: 9) manifestieren sich zum Beispiel Bahnhöfe, der öffentliche Nah- und Fernverkehr, Flughäfen, Schulen und Gesundheitseinrichtungen. Die Deterritorialisierung von Grenzen zeigt sich nicht nur im sogenannten Innenraum, sondern auch in Form der Verlagerung von Grenz- und Migrationspolitiken in souveräne Gebiete von Drittstaaten (vgl. Walters 2002: 574, Casas-Cortés et al. 2015: 73). Die *heterogeneity* und *ubiquity* von Grenzen äußert sich über die Verlagerung des geographischen Ortes der Grenzkontrollmechanismen hinaus auch in einer Flexibilisierung und Differenzierung. Grenzräume sind überaus ‚technologisiert‘, ‚informatisiert‘ und ‚virtualisiert‘. Sie werden an nichtstaatliche Akteur_innen wie Fluggesellschaften oder Busunternehmen ausgelagert, finden sich in Botschaften zum Beispiel in Form von Visaantragsprozessen, in Ein- und Ausreisedatenbanken wieder, fungieren mit modernen Überwachungstechniken und schlagen sich in Gesetzen verschiedener Politikbereiche nieder (vgl. Hess/Tsianos 2004: 9).

Diese multiplen Grenzräume haben „die erstaunliche Fähigkeit [...] je nach Charakteristika von Personen bzw. Bevölkerungsgruppen in die Praxis umgesetzt zu werden oder inexistent zu sein“ (ebd.). Dieses Argument verknüpft den *polysemic character* und die *ubiquity* von Grenzen. Denn mit *ubiquity* ist nicht gemeint, dass Grenzen einfach überall bestehen, wo Kontrollen stattfinden. Zentral ist die Ausübung der Kontrollen, denn „borders are in the precise spaces where control is enacted and only in that space when they are enacted in that space“ (Whitley 2015: 152). Whitley folgert daraus über Grenzen: „they could be anywhere, but they are not everywhere“ (ebd.). In diesem Zusammenhang wird die Performativität von Grenzen deutlich, da sie im Akt ihrer Ausübung und Aushandlung durch unterschiedliche Akteur_innen immer wieder erneut hergestellt werden (vgl. Heimeshoff et al. 2014: 15).

„Do I look ‚illegal‘?“ – borders as embodied sites

In der Diskussion um den *polysemic character* und die *ubiquity* von Grenzen wird deutlich, dass Grenzen nicht einfach überall und für alle Personen in gleicher Weise existieren. Zentral ist vielmehr „for whom the border potentially is everywhere“ (Whitley 2015: 154). Whitley (2015) setzt sich in ihrer Arbeit mit der Frage auseinander, inwiefern sich Grenzen im US-amerikanisch-mexikanischen Grenzraum in unterschiedlicher Weise für verschiedene Körper manifestieren. Aufbauend auf dem Konzept der biopolitischen Grenze von Foucault, entwickelt sie das Konzept der „borders as embodied sites“. Darunter versteht sie „the enactment of power in relation to bodies, taking into account the different ways that different bodies are exposed to this power“ (ebd.: 123). Sie hebt hervor, dass Grenzen für manche Körper aber nicht nur im Moment der materialisierten Kontrollen präsent sind, sondern, dass die potenzielle Manifestierung der Grenze als Kontrollmedium die Art verändert, wie Personen Raum wahrnehmen und sich darin bewegen. Sie macht deutlich:

„In this way, the border can be attached to the body and so carried with that body through political space. Borders not only mark the limits of territorial national space, but structure social relations and everyday life throughout national space in terms of who has access to the space and who does not. Borders mark bodies and in this way become a way of regulating bodies“ (ebd.: 124).

Sie erkennt, dass Grenzen nicht auf Orte festgelegt werden können, sondern, dass sie in Körper eingeschrieben und Körper dadurch als Orte der Grenze und Kontrolle mobilisiert werden (vgl. ebd.: 4, 127). Zwar bezieht sich ihre Arbeit auf den US-amerikanisch-mexikanischen Grenzraum, es scheint mir jedoch für die Analyse des „dual regime[s] for the circulation of individuals“ (Balibar 2002: 82) im Schengen-Raum und der damit verbundenen selektiven Kontrollmechanismen, eine hilfreiche Auseinandersetzung.

Whitley (2015) stellt fest, dass für Körper, die als *weiß* gelesen werden, nachdem sie die Grenze der USA überschritten haben, „the internal moments of border control are very unlikely to appear [...]. This is because the belonging of bodies racialised in this way is presumed; it is read as evident from the body“ (ebd.: 154). Für andere Personen, „whose body is marked in a way that triggers the border the threat of the border cannot be left [...]. Instead the border is carried with a person and becomes a condition of life“ (ebd.: 156).

In Bezug auf die Frage, welche Personen als ‚die Anderen‘ des Schengen-Raums markiert werden und aufgrund dessen ein ‚Trigger‘ für Grenzen sind, hebt Walters (2002) hervor, dass es sich dabei nicht um die Heraufbeschwörung eines spezifischen nationalstaatlichen Feindbildes als geopolitische Bedrohung handelt, sondern es wird vielmehr ein abstraktes Feindbild konstruiert, welches die innere Sicherheit bedroht durch „a host of transnational, social threats, and is often personified in the racialized figure of the Islamic and nonwhite people“ (ebd.: 570). Im Europäischen öffentlichen Diskurs entsteht dadurch eine scheinbar naturalisierte Verknüpfung von Asylsuchenden mit Kriminalität, Menschenhandel, Drogen und Terrorismus. Diese semantischen Verknüpfungen im Schengen-Raum werden aktiviert, um die Verstärkung interner und externer Grenzkontrollmechanismen zu rechtfertigen (vgl. ebd.).

Für den deutschen Fall sind sogenannte verdachtsunabhängige Personenkontrollen im Bundespolizeigesetz (BPolG) verankert. Sie sollen als Maßnahmen gegen illegalisierte Einwanderung, Kriminalität und Terrorismus dienen. Dazu sieht das BPolG verdachtsunabhängige Personenkontrollen und Personendurchsuchungen in „Grenzräumen bis zu 30 km ins Landesinnere, auf Flughäfen, in Zügen und an Bahnhöfen und Autobahnen“ vor sowie an „‚gefährlichen‘ und ‚verrufenen‘ Orten“ (Thompson 2018: 2), welche von der Polizei selbst als solche deklariert werden. Durch diese Praxis werden Personen, die als nicht *weiß* gelesen werden, kriminalisiert, überproportional kontrolliert und dadurch systematisch diskriminiert.

Whitley (2015) bezieht sich in ihren Ausführungen zu den Bedeutungen, die Körpern zugeschrieben werden und den Auswirkungen, die diese auf ihre Bewegung im Raum haben, auf Fanon (1952/2008) und seine Erfahrungen mit dem *white gaze*, dem rassifizierten Blick *weißer* Menschen auf Schwarze Menschen und People of Colour (BPoC). Unter diesem *white gaze*, werden BPoC zu einem „object of knowledge seen by others“ (Whitley 2015: 146), welches sie einerseits auf Stereotype fixiert und gleichzeitig Teile ihrer Realität ausblendet, weil sie nur fragmenthaft wahrgenommen werden. BPoC werden im *white gaze* als Objekte der Angst wahrgenommen und dies beeinflusst, wie sie sich in der Welt bewegen. Ahmed (2004, 2014) hebt hervor, dass dies zu einer Angst vor der Angst der *weißen*

Personen führt und folglich dazu, dass Körper von BPoC weniger Raum einnehmen. Ahmed (2014) betont: „[t]here can be nothing more dangerous to a body than the social agreement that *that* body is dangerous“ (ebd.: 211).

Grenzen als Prisma globaler gesellschaftlicher Konflikte und differenzielle Inklusion

Die *heterogeneity* von Grenzen sowie ihre Einschreibung in Körper anhand rassifizierter Lesarten von Körpern weisen darauf hin, dass Grenzen nicht im Vakuum oder neutralen Räumen agieren, sondern mobile Personen immer „Teil von nationalen und globalen sozialen Beziehungen [sind] und [diese] verändern“ (Karakayali/Karakayali 2009: 72). Mezzadra/Neilson (2013) sehen Grenzen dabei als ein Prisma, durch welches globale soziale Konflikte projiziert werden. Dabei geraten Fragen um globale Produktionsverhältnisse, Kapital und die Ausstattung mit Rechten in den Fokus. Sie konzipieren die Funktionalität von Grenzen jenseits einer binären Aufteilung von Inklusion und Exklusion. Vielmehr sehen sie Grenzen als Filter einer differenziellen Inklusion, die selektiv durchlässig sind und Personen bestimmten Subjektpositionen zuweisen (vgl. Mezzadra/Neilson 2012: 62). Mezzadra/Neilson (2012) betonen im Konzept der differenziellen Inklusion die Produktivität und weltschaffende Wirkung von Grenzen (vgl. ebd.: 59). Ihnen zu Folge dienen sie nicht dazu, globale Bewegungen komplett zu unterbinden, sondern vielmehr der Steuerung und Kontrolle von Bewegungen in einem Raum, wodurch spezifische Lebensverhältnisse erzeugt werden.

Die Analyse der Multiplizierung von Subjektpositionen hat eine Tradition in feministischen Theorien und findet sich wieder im Konzept der Intersektionalität. Es bietet einen analytischen Blickwinkel auf vielfältige Arten der Unterordnung, Segmentierung und Diskriminierung. Die Untersuchungen zu Intersektionalität zeigen, „how exclusion always operates in tandem with an inclusion that is never complete, fracturing and dividing identities in ways that are not necessarily compatible and scattering differences across social and political spaces“ (Mezzadra/Neilson 2013: 161).

Migrationspolitiken versuchen anhand vielfältiger Parameter wie Bildung, Sprache und professionelle Qualifikationen Personen einzuordnen, selektiven Zugang zu gewähren und mit hierarchisierten rechtlichen Status auszustatten und dadurch die Grenzen des Nationalstaates zu kontrollieren und Souveränität auszuüben. Jedoch werden diese Kontrollversuche durch die Mobilität von Personen sowie anderen Akteur_innen, wie „labour brokers, migration agencies and middlemen working along the boundaries between legality and illegality“ (Mezzadra/Neilson 2012: 69) herausgefordert, die wiederholt Wege finden, diese Bedingungen zu durchkreuzen. Die differenzielle Inklusion hilft, den Zusammenhang zwischen den Kontrollmechanismen eines Migrationsregimes und dem Regime um die Steuerung von Arbeitskräften zu fassen, welche „different degrees of precarity, vulnerability and freedom“ produzieren, indem Zugang zu Rechten und Ressourcen gewährt wird „according to economic, individualizing and racist rationales“ (ebd.: 79).

Die Vielfalt der beteiligten Akteur_innen und Mechanismen, die Selektivität sowie die Multiplizierung von Subjektpositionen durch Grenzen zeigen, dass Grenzen immer als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses und damit als dynamisches soziales Verhältnis gedacht werden müssen. Trotzdem betonen Mezzadra/Neilson (2013) die Materialität von Kämpfen an und um Grenzen und die daraus entstehende Gewalt, welche nicht ignoriert werden darf (vgl. ebd.: 17f.).

3.3. Die Grenzregimeanalyse als methodologische Perspektive

Es stellt sich die Frage, wie die Aushandlungsprozesse an und um Grenzen, geprägt durch eine Vielzahl von Akteur_innen und Diskursen, empirisch gefasst werden können. Hess/Tsianos (2010) haben dazu den methodologischen Ansatz der ethnographischen Grenzregimeanalyse entwickelt. Sie knüpfen an den Regimeansatz und die in den vorherigen Kapiteln dargestellten Konzepte an, welche Grenzen nicht als statische Linien, sondern als hoch differenzierte „border zones“ auffassen und sich von der Vorstellung der Grenze als repressives Medium der vollständigen Exklusion abwenden. Im Ansatz des Regimes sehen sie einen fruchtbaren theoretischen Blickwinkel, da er über ökonomistische oder integrations-theoretische Verständnisse von Migration sowie funktionalistische Erklärungsversuche hinausgeht und vielmehr Migration selbst als politische Praxis und soziale Bewegung sieht und somit als beeinflussenden Faktor von Grenzkontrollmechanismen und -politiken. Mithilfe der ethnographischen Grenzregimeanalyse sollen

„aus der Perspektive der Bewegung der Migration ‚Strukturen‘ – in [diesem] Fall ‚Grenze‘ – theoretisiert werden; es soll mit anderen Worten, der Versuch unternommen werden, die Handlungsmacht der Migration in den Theoretisierungen der Grenze zu fassen“ (Hess/Tsianos 2010: 244).

Die Einnahme der Perspektive der Migration soll nicht eine simple Umkehrung einer staatszentrierten Perspektive auf Migration in einen methodologischen Individualismus bedeuten (vgl. Tsianos/Karakayali 2010: 377, Hess/Tsianos 2010: 247). Der Ansatz zielt darauf ab zu untersuchen, „wie sich Politik durch Kämpfe formiert [und] wie sich gesellschaftliche Aushandlungen [...] in Gesellschaft und Staat einschreiben“ (Hess et al. 2018: 271). Die Aushandlungsprozesse und damit die Konzeptualisierung der Grenze als eine Praxis und in der Praxis entstehende sowie die Praxis konstituierende Realität stehen also im Fokus und damit die Auflösung einer binären Gegenüberstellung von Struktur und Handlungsmacht (vgl. ebd., Hess/Tsianos 2010: 255). Hess/Karakayali (2017) verdeutlichen:

„Migration bezeichnet demnach weder die Summe aller migrantischen Individuen noch deren räumliche Bewegung oder gar das subjektive ‚Motiv‘ der Migration. Es geht vielmehr um eine subkutane und kaum lokalisierbare Umgestaltung des Lebens und seiner Existenzbedingungen. Migration verstehen wir daher als eine aktive Transformation des sozialen Raumes und eine Welt-schaffende Praxis“ (Hess/Karakayali 2017: 32f.).

Mit der ethnographischen Grenzregimeanalyse nehmen die Autor_innen auf die machtanalytischen Konzepte Foucaults Bezug. Macht ist ihm zufolge eine „positive, produzierende Kraft“ und Regieren wird nicht als monolithische staatszentrierte Logik verstanden, sondern als „heterogenes Feld von Denken, Sprechen und Handeln mit einer Vielzahl von Autoritäten, von Wissensformen, Rationalisierungen, Strategien, Technologien und Subjektivierungsweisen“ (Hess et al. 2018: 271). Sie erweitern seine Ausführungen um den praxeologischen Fokus auf Aushandlungsprozesse. Ein weiterer theoretischer Anknüpfungspunkt, welcher es ermöglicht, Aspekte von Arbeit und Kapitalismus zu integrieren, ist in postoperaistischen Auseinandersetzungen verortet. Die Vertreter_innen des Postoperaismus knüpfen an italienische Arbeiter_innenbewegungen der 1960er Jahre an und legen den Fokus auf die

„produktiven Elemente [...], die der lebendigen Arbeit innewohnen. In deren kreativen Potenzialen, in der Erzeugung sozialer Netzwerke, in den alltäglichen Formen der Subversion und Insubordination, in den Kämpfen und Bedürfnissen der Massen sehen [sie] das Movens gesellschaftlicher Transformationsprozesse und das Vermögen, in die gesellschaftlichen Verhältnisse einzugreifen und sich diese anzueignen“ (Pieper et al. 2007: 9).

Diese Überzeugungen von einer generischen Kraft einer kollektiven Arbeiterschaft, der sogenannten *autonomia operaia*, überträgt Moulier Boutang (2007) auf die Migration, aus deren Bewegungsformen

das Grenzregime seine Dynamiken erhält (ebd.: 170). Darin, was die Autor_innen die Autonomie der Migration nennen, liegt der Kernpunkt der ethnographischen Grenzregimeanalyse:

„Die intellektuelle Haltung, die mit [der Autonomie der Migration] eingenommen wird, stilisiert Migration zur paradigmatischen Figur der Gegenwart und konstruiert damit nicht nur alle erdenklichen Mobilitätsphänomene als relevant, sondern auch als gleich bedeutsam“ (Hess/Tsianos 2010: 243).

Das Ziel ist dabei jedoch nicht, wie oben bereits angedeutet, einen methodologischen Individualismus zu implementieren und die Macht schlicht auf die Seite der migrantischen Subjekte umzuverteilen, sondern vielmehr eine Theoretisierung von Strukturen über den Nachvollzug der Bewegung der Migration (vgl. ebd.: 244).

Das methodische Vorgehen der ethnographischen Grenzregimeanalyse wird definiert als ein „radikal konstruktivistisches Unterfangen, eine erkenntnistheoretisch angeleitete Praxis der Konstruktion von Elementen und Akteuren und [...] ihr In-Beziehung-Setzen in einem von Forschenden selbst imaginierten, konstruierten Raum“ (ebd.: 255). Um die aufeinander bezogenen Handlungen einer Vielzahl von Akteur_innen als einen Aushandlungsraum zu fassen, entwickelten die Autor_innen ein multimethodisches Verfahren, welches ethnographische Feldforschungsmethoden wie teilnehmende Beobachtung, Gespräche sowie fokussierte Interviews mit diskursanalytischen und regimetheoretischen Ansätzen verbindet. Sie betonen die Bedeutung der Situiertheit der Forschung, da nur in lokalen Kontexten die Umkämpftheit des Grenzregimes analysierbar ist (vgl. ebd.: 256). Angeleitet durch die Praktiken der Migration sollen im Zuge einer anschließenden Diskursanalyse „insbesondere hegemoniale Repräsentationsverhältnisse und Subjektivierungsweisen kritisch“ (ebd.: 258f.) in den Blick genommen werden.

3.4. Kritik an der Autonomie der Migration und das Potenzial der Aneignung von Mobilität

Das Konzept der Autonomie der Migration wird nicht einheitlich von Wissenschaftler_innen sowie Aktivist_innen anerkannt und unterliegt deshalb einer kritischen Betrachtung. So werfen Aktivist_innen den Vertreter_innen des Konzeptes vor, die Subjektivität von Migrant_innen als etwas, das erst jüngst in die Debatte eingeführt wurde, zu rahmen. Dabei betonen sie, dass es diese Positionen bereits seit jeher gab (Omwenyeki 2004). Außerdem sei das Konzept nicht in der Lage, die Vielfalt an Subjektpositionen und Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit dem Grenzregime zu fassen und anzuerkennen. Vielmehr subsumiere es verschiedene Formen der Mobilität und ihre Umstände, was den vielfältigen Realitäten nicht gerecht werde (vgl. ebd.). Sie kritisieren darüber hinaus die von den Vertreter_innen des Konzepts vorgebrachte Kritik an der Metapher der Festung Europas. Sie sehen in der Zentralstellung der Subjektivität und Handlungsmacht von Migrant_innen in der Auseinandersetzung mit dem Europäischen Grenzregime eine Romantisierung der realen, materialisierten und teilweise gewaltvollen Umstände, mit denen mobile Personen konfrontiert sind (Alabi et al. 2004).

Hier knüpft die Kritik von Benz/Schwenken (2005) an. Sie warnen vor einer zu eiligen Bündelung multipler migrantischer Positionen im Konzept und sehen darin eine simplifizierte Gegenüberstellung von Staat und Migrant_innen „als autonomem (Kollektiv-)Subjekt“ (ebd.: 369). Unberücksichtigt dabei bleiben Privilegien und Abhängigkeiten, die mit spezifischen Subjektpositionen einhergehen und sich aus rassistischen, sexistischen und kapitalistischen Machtverhältnissen ergeben. So können migrantische Netzwerke zum Beispiel dazu hilfreich sein, Grenzregime zu unterwandern, gleichzeitig aber auch von vielfältigen Machtbeziehungen durchzogen sein und diese reproduzieren. Deshalb plädieren sie für

eine intersektionale Analyse der Effekte, welche sich aus den spezifischen Machtkonstellationen auf individuelle Migrationsprojekte ergeben (vgl. ebd.: 369ff., 373ff.).

Scheel (2015, 2017a, 2017b) erkennt die unterschiedlichen Kritikpunkte und Schwachstellen des Konzeptes an, spricht sich aber dennoch nicht für seine komplette Verwerfung aus. Seinen Ausführungen nach basiert die Kritik auf einem grundlegenden Missverständnis der Auffassung von Autonomie selbst. Er definiert Autonomie im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit dem Europäischen Grenzregime nicht als totale Unabhängigkeit oder Selbstbestimmung von Personen in der Konfrontation mit hoch differenzierten Grenzkontrollmechanismen, sondern als eine „Initiierung einer Konfliktbeziehung zwischen Migration und den Versuchen ihrer Kontrolle“ (Scheel 2015: 2). Er betont den Wert des Konzeptes vor allem auch als Gegenentwurf zum aktuellen politischen, medialen, aber auch wissenschaftlichen Diskurs über illegalisierte Grenzübertritte, die als scheinbar objektive oder naturalisierte Tatsachen gerahmt werden. Die Einnahme der Perspektive der Migration ermöglicht den Nachvollzug des Prozesses, durch den mobile Personen im Aufeinandertreffen von Praktiken der Aneignung und Gesetzgebungen illegalisiert werden (vgl. ebd.: 3).

Der Blick auf Migration als politische und soziale Praxis erlaubt auch mikrosoziale Auseinandersetzungen an und um Grenzen zu betrachten, die sich im Alltäglichen manifestieren und nicht unbedingt medienwirksam inszeniert werden können. Die Sichtbarmachung dieser mikrosozialen Kämpfe durch die Autonomie der Migration, ermöglicht zudem die Kritisierbarkeit von Prozessen der graduellen Entrechtung und das Aufzeigen migrantischer Subjektpositionen jenseits objektivierender, entweder kriminalisierender oder viktimisierender, Diskurse (vgl. ebd.). Diese unterkomplexe Darstellung von Migrationsprozessen negiert subjektive Wünsche, Aspirationen und Ziele, welche Personen motivieren, „sich Mobilität innerhalb und gegen das europäische Grenzregime anzueignen und es damit unmittelbar in Frage und politisch zur Disposition zu stellen“ (ebd.: 5). Die individuellen Bestrebungen von Menschen und deren Realisierungsversuche durch eine Vielfalt an Praktiken, bilden die Momente, in denen Kontrollmechanismen in ihrer Funktion herausgefordert werden.

Scheel sieht die Schwächen des Konzeptes vor allem in einer mangelnden konzeptuellen Ausgestaltung. Er grenzt sich ab von einer Definition von Autonomie im liberalen Sinne als eine komplette Unabhängigkeit von gesellschaftlichen Verhältnissen. Im Zusammenhang mit Grenzregimen, welche das Ziel haben, in einem globalen Sinne unerwünschte Bewegungsformen einzuschränken, „sind Menschen heutzutage gezwungen, sich Mobilität innerhalb und gegen diese Sicherheitsdispositive anzueignen“ (ebd.: 9). Als Autonomie der Migration bezeichnet er das Auslösen eines konfliktiven Verhältnisses zwischen migrantischen Praktiken und den Versuchen ihrer Kontrolle. Diese relationale Lesart des Konzeptes ermöglicht die Momente der Unkontrollierbarkeit migrantischer Praktiken im Kontext von Migrations- und Grenzregimen und nicht als davon isolierte selbstbestimmte Handlungen zu betrachten.

Darauf aufbauend generiert Scheel ein Konzept, welches er Aneignung nennt. Darunter versteht er eine Art Umkodierung der Methoden, Akteur_innen und Mittel der Kontrolle in Praktiken der Aneignung von Mobilität. Praktiken der Aneignung operieren in Räumen, die sie selbst nicht definiert haben. Das bedeutet, dass es sich dabei nicht um eine offene Herausforderung von Kontrollpraktiken handelt, sondern vielmehr um eine im Verborgenen stattfindende Umdeutung dieser Praktiken und Gesetze, die sich oberflächlich häufig sogar in einer übermäßigen Konformität mit Gesetzen und Kontrollpraktiken manifestiert. Im Konzept der Aneignung sieht er eine Möglichkeit der Vermittlung zwischen indi-

vidueller Handlungsmacht und einer abstrakten Vorstellung von Autonomie. Spezifische Subjektpositionen, intersektionale Positionierungen, Zugänge zu ökonomischen und sozialen Ressourcen sowie die Art und Logik der Kontrollmechanismen sind dabei zentral für die Frage, durch welche Art von Praktiken sich Menschen Mobilität aneignen (vgl. Scheel 2015: 10f., Scheel 2017a: 23, Scheel 2017b: 392). Ähnlich wie im Konzept von Whitley (2015), *borders as embodied sites*, betont Scheel, dass „Migration ein verkörperter Prozess ist und dass es immer ein bestimmter menschlicher Körper ist, der migriert, ein Körper, der in kapitalistische, rassistische und sexistische Machtverhältnisse eingeschrieben ist“ (Scheel 2015: 8).

Da Praktiken der Aneignung auf der Umdeutung von Mechanismen der Kontrolle beruhen, gehen sie mit Zugeständnissen und Kompromissen vonseiten der mobilen Personen einher und sind deshalb immer „polyvalent, partial und umstritten“ (ebd.: 10) und fordern weitere Kämpfe um Mobilität heraus, welche das Verhältnis zwischen Migration und ihren Kontrollversuchen zu einem „tendenziell unlösbaren Konflikt“ (ebd.) werden lässt.

4. Vorstellung der Interviewpartner

Für die Beantwortung der Fragestellungen führte ich semistrukturierte leitfadengestützte Interviews mit vier männlichen Personen zwischen Anfang und Mitte 20, die aus Gambia kommen. Zusätzlich erfolgten informelle Gespräche mit dem Interviewpartner Momodou. Dabei hat sich aufgrund des Feldzugangs ergeben, dass alle interviewten Personen männlich sind. Dies soll nicht bedeuten, dass Frauen* mit prekärem rechtlichem Aufenthaltsstatus im Schengen-Raum nicht mobil werden. Für sie ergeben sich möglicherweise in der Auseinandersetzung mit dem Grenzregime weitere spezifische Herausforderungen.

Alle Interviewten haben einen ersten Asylantrag in Italien gestellt und den Aufenthaltstitel *protezione per motivi umanitari* erhalten. Dieser Titel ermöglicht formell den Zugang zum Arbeitsmarkt, Schulsystem, Gesundheitssystem sowie eine Wohnsitzanmeldung in Italien. Außerdem können italienische Reisedokumente beantragt werden. Mit dem Titel ist es möglich, sich innerhalb von sechs Monaten für 90 Tage in einem anderen Schengen-Staat aufzuhalten. Die Mobilitätserfahrungen innerhalb des Schengen-Raums der vier interviewten Personen sind sehr heterogen. Aus diesem Grund und für ein besseres Verständnis der Forschungsergebnisse, werden im Folgenden die Personen und die Stationen ihrer Mobilität skizziert.

Ebrima reist 2016 nach Erhalt seiner italienischen Papiere nach Deutschland weiter. Nach drei Monaten Aufenthalt, entscheidet er sich einen zweiten Asylantrag in Deutschland zu stellen. Er befindet sich zum Zeitpunkt des Interviews immer noch im Verfahren. Da die Gültigkeit seiner italienischen Papiere während seines Aufenthalts in Deutschland abgelaufen ist, geht er Anfang 2018 nach Italien zurück, um diese zu verlängern. Nach Beantragung der Verlängerung macht er sich über Frankreich auf den Weg zurück nach Deutschland. Dort gerät er an einem Bahnhof in eine Personenkontrolle und zeigt die Bestätigung über die Verlängerung seiner italienischen Papiere vor. Er wird von der Polizei festgenommen und verbringt 28 Tage dort im Gefängnis, da die Bestätigung nicht als Reisepapier akzeptiert wird. Nach Ablauf der 28 Tage und einem Gerichtsverfahren wird er an die französisch-italienische Grenze zurückgebracht und italienischen Grenzschutzbeamten übergeben. Heute wohnt er in einem besetzten Haus in einer norditalienischen Stadt unter prekären Bedingungen. Da er seine italienischen Papiere zwischenzeitlich verloren hat und auf die Neuausstellung wartet, ist er im Moment nicht

in der Lage nach Deutschland zurückzukehren, wo er sich noch im Asylverfahren befindet. Außerdem kann er seiner Arbeitsstelle in Deutschland nicht mehr nachkommen.

Momodou kommt als unbegleiteter minderjähriger Asylantragstellender nach Italien und reist 2016 mit seinen italienischen Papieren in die Schweiz weiter. Dort lebt er für ein Jahr mit prekärem rechtlichem Aufenthaltsstatus und wird durch Kontakte eines italienischen Freundes in der Schweiz sowie eine Community eines autonomen Zentrums unterstützt. 2017 geht er für die Verlängerung seiner italienischen Papiere zurück nach Italien, wo er in der Wohnung eines Freundes lebt. Als er sich nach sechs Monaten mit der Obdachlosigkeit konfrontiert sieht, lernt er eine Person kennen, die ihm ein Praktikum in Deutschland vermittelt. Im Frühjahr 2018 geht er nach Deutschland und absolviert dort ein dreimonatiges Praktikum. Im Anschluss kehrt er nach einem kurzen Aufenthalt bei Freund_innen in der Schweiz nach Italien zurück und macht sich nach zwei Wochen aufgrund seiner Perspektivlosigkeit in Italien wieder über die Schweiz erneut auf den Weg nach Deutschland. Dort verbringt er schließlich bei einem Freund weitere sechs Monate mit prekärem rechtlichem Aufenthaltsstatus. Er stellt nie einen zweiten Asylantrag im Schengen-Raum. Anfang 2019 bekommt er einen Ausbildungsplatz als Koch in einem Restaurant in Deutschland angeboten. Um seine Papiere erneut zu verlängern, geht er im Frühling 2019 nach Italien zurück. Unterstützt durch Kontakte in Deutschland, beantragt er ein Visum bei der Deutschen Auslandsvertretung in Rom und bekommt im Juli sein Visum zu Ausbildungszwecken nach §17 AufenthG ausgestellt. Damit reist er nach Deutschland und beginnt seine Ausbildung zum Koch.

Lamine reist nach Erhalt seiner italienischen Papiere 2014 nach Deutschland weiter. Dort stellt er, nachdem er sich zwei Wochen bei einem Freund aufhält, einen zweiten Asylantrag. Dieser wird nach zwei Wochen aufgrund der Dublin-III-Verordnung abgelehnt. Er lebt trotzdem noch circa zwei Jahre in Deutschland, bis er 2016 nach Italien abgeschoben wird. Nachdem er sich zwei Tage in Mailand befindet, dort aber weder Unterkunftsmöglichkeiten noch soziale Anknüpfungspunkte hat, geht er zurück nach Deutschland. Da er sich dort aber aufgrund der Abschiebung nicht sicher fühlt, geht er weiter nach Holland zu einem Freund. Nachdem er dort vier Wochen lebt, aber auch keine Perspektive entwickelt, reist er zurück nach Deutschland. Dort bleibt er für eine kurze Zeit mit prekärem Aufenthaltstitel. Als die Gültigkeit seiner italienischen Papiere abläuft, kehrt er nach Italien zurück. In Italien ist er nun seit zwei Jahren und wohnt in der Wohnung eines Freundes. Er hat keinen festen Arbeitsplatz, sondern arbeitet gelegentlich in nicht registrierten oder saisonalen Tätigkeiten und macht seinen Schulabschluss. Zum Zeitpunkt des Interviews hat er keine italienischen Papiere, da er sie verloren hat und auf ihre Neuausstellung wartet. Auch er hat schon einmal versucht über ein Visum zu Ausbildungszwecken wieder nach Deutschland einzureisen und dadurch eine gesicherte Bleibeperspektive zu erhalten. Durch die Abschiebung unterliegt er jedoch aufgrund §11 AufenthG einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in Deutschland für ein Jahr. Dies ist nun bereits abgelaufen und er möchte es bald erneut versuchen.

Alagie kommt als unbegleiteter minderjähriger Asylantragstellender nach Italien. Auch er reist 2018, nachdem er seine italienischen Papiere bekommt, nach Deutschland weiter. Sein Bruder, der in Deutschland lebt, empfiehlt ihm nach Karlsruhe in die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende zu gehen und einen Asylantrag zu stellen. So beantragt er dort ein zweites Mal im Schengen-Raum Asyl. Innerhalb von zwei Monaten erhält er einen negativen Bescheid aufgrund der Dublin-III-Verordnung. Er bekommt eine Duldung in Deutschland ausgestellt, während mehrmals bereits versucht wurde, ihn nach Italien abzuschicken. Im Frühling 2019 kehrt er vorerst selbst nach Italien zurück, um seine Aufenthaltsgenehmigung zu verlängern. Er wohnt dort bei einem Freund. Nach der Beantragung der Verlängerung plant er wieder nach Deutschland zurückzugehen und dort in der Asylbewerber_innenunterkunft, in der er zuvor lebte, zu wohnen.

5. Aushandlungsprozesse im Europäischen Grenzregime

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse meiner Analyse dargestellt. Die Prozesse der Aushandlung des Europäischen Grenzregimes, welche sich in der innerEUropäischen Mobilität von Personen mit prekärem rechtlichem Aufenthaltstitel manifestieren, stehen dabei im Fokus. Dabei möchte ich herausarbeiten, inwiefern das EUropäische Grenzregime durch die Mobilität herausgefordert wird und inwiefern es für die Mobilität beeinflussend ist.

5.1. Prozesse der Aushandlung von Mobilität innerhalb des Schengen-Raums

Die Analyse zeigt, dass meine Interviewpartner aufgrund eines komplexen Zusammenspiels vielfältiger Faktoren, Handlungen und Wissensbeständen im Schengen-Raum mobil werden. Dabei spielen (Nicht-)Wissen und Konzeptualisierungen der mobilen Personen, Netzwerke, Unterstützer_innen, Handlungen sogenannter *street-level-bureaucrats*, inkonsistente Implementierungen von Gesetzen sowie strukturelle Bedingungen eine Rolle.

Zwischen individuellem (Nicht-)Wissen und dem Austausch von Narrativen

Alle meine Interviewpartner besitzen bei ihrer ersten Ankunft in Italien sehr wenig Wissen über das EUropäische Asylsystem und die damit verbundenen Rechtslagen. Die Implikationen der Dublin-III-Verordnung, dass der Asylantrag im Land des ersten physischen Grenzübertritts gestellt werden soll und eine persönliche Wahl des zu bearbeitenden Landes innerhalb EUropas nicht möglich ist, ist keiner der interviewten Personen bei Antragstellung in Italien bewusst. So macht Momodou deutlich:

„Yeah, if I will tell you the truth when I was coming to Europe, all this asylum stuff, I didn't know a shit about it. I was like blind, like somebody tied your face blind and you just walk like this. Yeah. I was really blind when I was asking for asylum and I didn't know what's up. Yes, I really didn't know what's up. But hadn't been what I experienced, right now, I would just come fresh to ask for asylum, it would be different, I think, [...]” (Momodou: 37).

Dass alle Interviewpartner zunächst einen Asylantrag in Italien stellen, geschieht aus einem Wechselspiel zwischen mangelndem Wissen über den Rechtsrahmen und geringen Kenntnissen über den neuen Kontext sowie Druck durch *street-level bureaucrats* im italienischen Aufnahmesystem für Asylantragstellende. So hebt Alagie, der als einziger schon beim Verlassen Gambias Deutschland als seinen Zielort definiert, hervor:

„[T]he time we reached the camp, the emergency camp, they told us, we have to make our fingerprints here. Then, for me, I told them, I don't want to make my fingerprints here. But they told me, I have to make my fingerprints here. If I don't make it, then I have to leave. Ja, they gave me just some time to make my fingerprints. Ja, that time, I didn't know anybody, then I didn't know how to do it, then I made my fingerprints here. It's not that they forced me to make my fingerprints here, but it was not my [...] decision“ (Alagie: 1f.).

Es wird deutlich, dass es nicht Alagies freie Entscheidung ist, seinen Fingerabdruck in Italien abzugeben, sondern, dass er vielmehr keine andere Möglichkeit sieht, da er weder andere Personen noch die Strukturen kennt und wenig Zeit hat, darüber nachzudenken. Ebrima betont hingegen “they used to force you” (Ebrima: 2).

Erst im Laufe der Zeit und vor allem nach Erhalt der italienischen Papiere entwickeln die Interviewten ein Bewusstsein für die eingeschränkte Freizügigkeit innerhalb EUropas. Momodou macht auf die Frage, wann er realisierte, dass er sich mit den italienischen Papieren in keinem anderen Land des Schengen-Raums niederlassen und arbeiten kann, deutlich, dass für ihn anfangs zentral ist, italienische Papiere zu bekommen, um seinen Aufenthalt zu sichern und arbeiten zu können:

„But without knowing that [...] if they give me a paper in Italy, I cannot work in other European countries. This I did not know, and I did not ask. [...] Ja, I realised this when I had the documents and they told me it's positive and I collected it. So, when I was still in the camp, then I asked about this. Yes. And they told me that, no the documents you can use it to travel [...] three months, in all the European countries under EU. Three [...] months. [...] Just Europe, you know. But you cannot work officially“ (Momodou: 4).

Es zeigt sich, dass das Nichtwissen auch durch eine mangelnde Aufklärung vonseiten der *street-level bureaucrats* des italienischen Systems zur Aufnahme und Bearbeitung von Asylanträgen bedingt ist und dass vielmehr Asylsuchende aktiv nachfragen müssen (vgl. Lamine: 5). Darüber hinaus sind es gerade die *street-level bureaucrats* des italienischen Aufnahmesystems, welche Asylsuchende nach Erhalt ihrer Papiere ermutigen, Italien zu verlassen und in ein nordEUropäisches Land weiterzureisen. So machen drei der Interviewten die Erfahrung, dass sie von Sozialarbeitenden in ihren Unterkünften nach Ablauf ihrer Aufenthaltsdauer in der Unterkunft quasi weitergeschickt werden mit dem Verweis, dass die Situation in Ländern wie Deutschland oder Frankreich besser sei (vgl. Ebrima: 9, Lamine: 6). Momodou betont:

„[T]hey were even encouraging me to leave Italy [...]. Because they were telling me [...] there is nothing in Italy. Even the Italians are looking for work. So, it is not easy. More in the north, but in the north, who do you know? No one. So maybe you can go out of Italy and find your way out [...]. So, these people were encouraging me to go out of Italy and to go look for a better life, because it's hard in Italy. A lot of immigrants are here and Italians also are still searching. Even Italians are going to different countries“ (Momodou: 13).

Nicht nur die Mitarbeitenden in den Camps, sondern auch Erzählungen von befreundeten oder bekannten Personen, welche bereits in andere EUropäische Länder weitergereist sind, formieren sich als eine Art kollektives Wissen und tragen zu den Entscheidungen meiner Interviewpartner bei, Italien zu verlassen (vgl. Ebrima: 3, Lamine: 3). Ebrima berichtet von Narrativen über Deutschland, die Schweiz, Österreich und Frankreich, in denen hervorgehoben wird, dass „if you go there, you know, your life can change. Somehow. Because they treat you well, they give you the necessary things you need to have, as an asylum seeker“ (Ebrima: 3). Lamine spricht in diesem Zusammenhang sogar davon, dass andere Personen ihn „irgendwie manipuliert“ (Lamine: 6) haben.

Die Verdichtung multipler Formen von (Nicht-)Wissen im Austausch verschiedener Akteur_innen tragen zur Entscheidung der Interviewten bei, entgegen der Dublin-III-Verordnung mobil zu werden und nicht im Land ihrer ersten Ankunft im Schengen-Raum zu verweilen. Es wird deutlich, dass Bewegungsverhalten nicht immer von vornherein geplant und unidirektional ausgerichtet sind, sondern sich vielmehr im Laufe der Bewegung, auch beeinflusst durch die Einbindung in transnationale soziale Netze und den Austausch von Narrativen und Wissen, entwickeln (vgl. Picozza 2017: 82).

Italien: Ort „to sit down“ vs. Dokumente als „little freedom to move“

In den Beschreibungen meiner Interviewpartner wird Italien als ein Ort dargestellt, an dem die Aktivität und die Mobilität eingeschränkt ist – ein Ort „to sit down“ (Momodou: 19). Die Metapher des Sitzens findet sich in den Erzählungen von drei der interviewten Personen. Alagie hebt hervor: „Ja, because here is not my real destination, to sit here. So that's the problem“ (Alagie: 8). Lamine zieht eine direkte inhaltliche Verbindung zur Arbeitsmarktsituation. Er betont die Ausrichtung des italienischen Arbeitsmarktes auf temporäre saisonale Arbeit im Tourismus oder in der Landwirtschaft, welche dazu führt, dass Menschen kein gesichertes Arbeits- und Einkommensverhältnis haben:

„Und ein bisschen [...] zu dieser Zeit können wir Arbeit kriegen am Meer oder in der Ernte oder so, Tourismus [...]. Drei Monate Arbeit und fertig. Und dann sitzt du. Italy is like this. Drei Monate Arbeit und du musst sitzen. Und wartest sechs Monate und kriegst keine Arbeit, du wartest und du gehst drei Monate arbeiten, vier Monate und fertig. (...) Wir managen es wirklich hier, wirklich [...]“ (Lamine: 28f.).

Prekäre Arbeitsbedingungen oder Arbeitslosigkeit in Italien verbunden mit einer entstehenden Obdachlosigkeit nach dem Verlassen der Unterkünfte für Asylsuchende, ist für alle Interviewten eine Motivation mobil zu werden. Ebrima betont:

„I didn't have anywhere to stay because they drove me away from the camp. [T]hey said, I have documents, now I should leave and go and find my life for myself. I told them: How? No work, no nothing, nothing, nothing, nothing. They told me, they don't know. It is left to me now. Ja. The time they drove me away, I went out, I stayed in the town, like maybe one month, two months, I was outside [...] [o]n the street [...]. So this was the time I decided to go further. Yeah. I decided to go to Germany“ (Ebrima: 10).

Lamine und Momodou erklären, dass sie Italien nicht verlassen hätten, wenn sie dort bessere Lebensbedingungen vorgefunden hätten (vgl. Momodou: 38, Lamine: 29). Dies wird besonders deutlich in Momodous Ausführungen:

„When I was here, before going to Switzerland or Germany, if I would have had a work to do or studying, I would not have thought of going out, I would just stay steady, you know. But what can you do, if you are not working? How will you eat? Where are you going to sleep? You know? They should understand this [...]. I moved out of Italy, because I have no possibilities, this is why I travel the destinations to see if there is another way out“ (Momodou: 38).

Die Erzählungen meiner Interviewpartner bestätigen die Berichte über die Situation von Asylsuchenden in Italien. Dies betrifft die zeitliche Begrenzung der Aufenthaltsdauer in Aufnahmestrukturen und die darauffolgende Obdachlosigkeit, verbunden mit einer mangelnden Integration in den regulären Arbeitsmarkt (vgl. Giamattei et al. 2013: 4, 16). Darüber hinaus tritt hier das in der Dublin-III-Verordnung inhärente Defizit der mangelnden Angleichung von Aufnahmebedingungen in den Mitgliedstaaten im Schengen-Raum als Motivation zur Weitermigration hervor (vgl. Eule et al. 2019: 46, Picozza 2017: 236).

Die Beschreibung Italiens als Ort der Immobilität und Untätigkeit steht antagonistisch zur Bedeutung, die den italienischen Dokumenten zukommt. Sie konstituieren quasi die rechtliche Basis der innerEU-ropäischen Bewegung meiner Interviewpartner, denn mit dem italienischen Aufenthaltstitel *protezione per motivi umanitari*, den alle Interviewten haben beziehungsweise zum Zeitpunkt ihrer Mobilität hatten, ist es möglich sich innerhalb von 180 Tagen für 90 Tage in einem anderen Schengen-Land aufzuhalten. Deshalb kehren auch alle vier Gesprächspartner trotz längerer Aufenthalte in anderen Schengen-Staaten wiederholt nach Italien zurück, um dort ihre Aufenthaltsgenehmigungen zu erneuern. Ebrima erklärt, dass ihn ein Freund auf die Verlängerung seiner italienischen Papiere aufmerksam macht, während er sich in Deutschland befindet: „Will you not come and change your documents? You know Germany, they don't give documents. If you don't have documents, you cannot go anywhere, you cannot do anything“ (Ebrima: 25). Daraufhin entscheidet er sich für die Beantragung der Verlängerung zurückzukehren. In der Aussage des Freundes tritt die Funktion der italienischen Dokumente als Basis der Mobilität hervor. Die Bedeutung der italienischen Papiere als Vehikel der Mobilität wird zudem in folgender Aussage von Momodou deutlich: „Yeah, because I am not doing anything in Italy, I still have my little freedom with my documents to move. So, I went back to Switzerland“ (Momodou: 32). Dies ist seine Antwort auf meine Frage, wieso er, nachdem er nach seinem ersten Aufenthalt in Deutschland wieder nach Italien zurückgekehrt war, das Land nach zwei Wochen wieder verlassen hatte. Lamine, der, nachdem er von der deutschen Bundesregierung nach Italien abgeschoben wurde, sich nach zwei Tagen wieder auf den Weg nach Deutschland und dann nach Holland macht, argumentiert ähnlich:

„Diese Papiere können nichts machen. Du kannst nur fahren [nach] Deutschland, Schweden, Skandinavien. Aber du kannst nicht arbeiten. Und dann bin ich nach Holland gegangen [...]. Ich wollte [...] auch reisen, ich mag reisen, ich war nicht fertig“ (Lamine: 18).

Neben dem Nutzen der italienischen Papiere zur Aneignung von Mobilität, ist die Mobilität gleichzeitig auch von den italienischen Papieren abhängig. Ebrima, der sich in Deutschland im Asylverfahren befindet, aber momentan in Italien lebt, weil er zur Verlängerung seiner Papiere dorthin zurückkehrte und nun immobil ist, da er seine italienischen Papiere verloren hat, betont auf meine Frage nach seinen zukünftigen Plänen, spürbar ratlos:

„Wow. My plan now is, my plan is based on my documents now. You know I lost them [...]. If I would not have lost them by now, I would be planning something. But all those plans are failed now. So now I don't know what to do. I am trying to find it again. I don't know which time they will bring it back. So I am here for the meantime. [...] Germany, any day I take my documents, if I take them again, I don't know whether I will (lacht) because it is crazy. Yeah, if I take them, I must go to Germany [...].“ (Ebrima: 21).

Analog zu Scheels (2015, 2017a, 2017b) Ausführungen zur Aneignung von Mobilität können die italienischen Papiere als Vehikel der Mobilität als Form der Aneignung verstanden werden. Vor allem die Abhängigkeit von Gültigkeiten und Verlängerungen, die sich in Ebrimas Aussage manifestiert, sowie die Gewährung von Bewegungsfreiheit, welche durch Einschränkungen, wie zum Beispiel den mangelnden Zugang zum regulären Arbeitsmarkt und eine temporäre Befristung geprägt ist, wie sie sich im „little freedom to move“ (Momodou: 32) äußert, zeigen, dass Praktiken der Aneignung nicht in selbst definierten Räumen agieren und deshalb nie komplett autonom und losgelöst von rechtlichen, politischen oder sozialen Bedingungen sind. Vielmehr bleiben sie immer partial und mehrdeutig. Dabei entstehen Lebenssituationen, die durch Kompromisse oder Zugeständnisse geprägt sind und weitere Aushandlungen provozieren (vgl. Scheel 2015: 10f.).

Inkonsistente Implementierung und individuelle Konzeptualisierungen von Gesetzen

Mit der Abschaffung des italienischen Aufenthaltstitels *protezione per motivi umanitari* im Herbst 2018 haben sich die Bedingungen für die Beantragung und Ausstellung einer Verlängerung von Aufenthaltstiteln für die Inhaber_innen dieser Papiere verschärft. Es besteht die Möglichkeit, eine *permesso per motivi di lavoro* zu beantragen, die aber die Vorlage eines registrierten Arbeitsvertrages voraussetzt (vgl. [refugee.info 2019a, 2019b](#)). Vor allem für Personen, die im Schengen-Raum mobil sind, stellt dies eine besondere Hürde dar. Da sie sich aufgrund ihrer Mobilität teilweise über längere Zeiträume nicht in Italien aufhalten, haben sie aufgrund mangelnder Netzwerke, Sprachkenntnisse und Kenntnisse des Arbeitsmarktes Schwierigkeiten, einen registrierten Arbeitsvertrag vorzuweisen (vgl. Wyss 2019: 13).

Auch meine Interviewpartner sehen sich mit dieser Situation konfrontiert. Durch den stetigen Kontakt zu Momodou konnte ich seinen Abwägungsprozess in Bezug auf die Verlängerung seiner italienischen Papiere mitverfolgen. Er hält sich über mehrere Monate mit prekärem rechtlichem Aufenthaltstitel in Deutschland auf, wo er dann einen Ausbildungsplatz annimmt und ein Visum zu Ausbildungszwecken beantragt. Aufgrund der Unsicherheit, ob das Visum genehmigt wird, kehrt er für einige Monate nach Italien zurück, um dort gleichzeitig die Verlängerung seiner italienischen Papiere zu beantragen. Da es für ihn nicht möglich ist, innerhalb weniger Monate einen registrierten Arbeitsplatz zu finden, wägt er den Gedanken ab, einen Arbeitsvertrag käuflich zu erwerben. Auch Ebrima kauft für die Verlängerung seiner italienischen Papiere einen Arbeitsvertrag (vgl. Ebrima: 29). Im Interview sagt er sehr direkt: „Yes, I had a working contract. Because I bought it. The time I came, I came with money, so I went and bought it“ (Ebrima: 20). Er verdeutlicht, dass er sich über die Implikationen bewusst ist und er dem italienischen Staat sehr kritisch und skeptisch gegenübersteht. So macht er auf meine Feststellung, dass es sich dabei um ein korruptes System handelt, deutlich: „Ah, ja this is Italy. This is why I told you in Italy it is crazy. So, we have to cope with the situation. So, we must go“ (Ebrima: 20). Momodou entscheidet sich letztendlich dazu, keinen Arbeitsvertrag zu kaufen, sondern sich für eine Umwandlung seiner Papiere in den Aufenthaltstitel *casi speciali* zu bewerben.

Über die Auseinandersetzung um die Verlängerung der italienischen Papiere lässt sich ein ambivalentes Zusammenspiel multipler staatlicher und nichtstaatlicher Akteur_innen und *governance*-Ebenen erkennen. Während auf nationaler Ebene die Aufenthaltsgenehmigung *protezione per motivi umanitari* abgeschafft wird, entwickeln sich auf kommunaler Ebene korrumpierte Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden der *questura*, der lokalen Polizeibehörden, die für die Ausstellung der Papiere zuständig sind, und vermittelnden Personen, die als Ansprechpartner_innen der mobilen Personen die Prozesse in die Wege leiten. Diese Inkonsistenzen im Handeln von *street-level bureaucrats* verweisen auf das „charakteristische [...] Verhältnis [...] von Einheit und Fragmentierung staatlicher Ordnung“, wodurch jedoch

„innerhalb der staatlichen Organisationen als auch für deren Zielgruppen Handlungsspielräume und Optionen [entstehen], die sie für eigene Zwecke nutzen können und die teilweise vor den anderen Akteursgruppen verheimlicht oder heruntergespielt werden müssen“ (Nieswand 2018: 89f.).

So entstehen für Personen mit prekärem rechtlichem Aufenthaltstitel, die im Schengen-Raum mobil sind, Möglichkeiten zur Sicherung ihres italienischen Aufenthalts und damit ihrer Mobilität. Dabei muss berücksichtigt werden, dass auch diese Handlungsmöglichkeiten nicht frei von den gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Bedingungen sind, in denen sie stattfinden (vgl. Scheel 2015: 10f.).

Ein weiteres Beispiel für die volatile Implementierung von Gesetzen und die damit verbundene Eröffnung von Gelegenheiten beziehungsweise Einschränkungen für die Zielgruppen der Gesetze betrifft die Implementierung der Dublin-III-Verordnung selbst. So haben drei der von mir interviewten Personen einen zweiten Asylantrag in Deutschland gestellt, nachdem sie ihre italienischen Papiere erhalten haben. Alle drei Fälle werden jedoch aufgrund heterogener Entscheidungen und Implementierungen von Gesetzen durch *street-level bureaucrats* im deutschen System der Bearbeitung von Asylanträgen unterschiedlich behandelt. Die ungleichen Verläufe der Bearbeitung der Anträge gehen mit verschiedenen Konsequenzen für die Mobilität der Personen einher. Die Situationen und Ausführungen meiner Interviewpartner zeigen zudem, dass, so wie Gesetze variabel angewandt werden, auch sie selbst Gesetze nicht als statisch, sondern als relativ flexibel konzeptualisieren.

So befindet sich Ebrima bereits seit mehr als einem Jahr im Asylverfahren in Deutschland, ohne bisher eine Antwort des BAMF erhalten zu haben. Er interpretiert die lange Wartezeit jedoch nicht als etwas Negatives. Vielmehr beschreibt er die Situation als komfortabel im Vergleich zu befreundeten Personen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden:

„People used to tell me that, even my friends, every day if we were chatting about documents, Germany, they used to tell me: For you, we know that if you don't cause any problem [...] these people will give you a document here. Because the whole camp, [...] they had their results, negative, negative, negative, negative. But for me no. More than one year [...] [n]o results. They didn't tell me anything. So, I was good. Going to work, coming back. Everything is normal“ (Ebrima: 37).

Alagies Antrag wird nach zwei Monaten aufgrund der Dublin-III-Verordnung abgelehnt. Nach mehreren gescheiterten Versuchen der Abschiebung nach Italien, kehrt er nun selbst dorthin zurück, um seinen italienischen Aufenthaltstitel zu verlängern. In der folgenden Aussage verdeutlicht sich seine individuelle Konzeptualisierung des Verhältnisses zwischen staatlicher Macht und seiner eigenen Handlungsmacht in Bezug auf seine Mobilität:

„[N]o, they didn't bring me back. [B]efore they wanted to bring me back here, because sometimes even the police [...] just came to visit me, stuff like that, to bring [...] back to Italy [...]. But I didn't like it to come back here. Ja, but this time, I, I myself, I decided myself to come here“ (Alagie: 5).

Die Definition der Handlungsmacht in Bezug auf die individuelle Mobilität wird auch in Lamines Schilderungen deutlich. Er erhält bereits zwei Wochen nach Antragstellung einen negativen Bescheid aufgrund der Dublin-III-Verordnung in Deutschland. Nach mehreren gescheiterten Versuchen der Abschiebung, wird er nach zweieinhalb Jahren Aufenthalt in Deutschland nach Italien abgeschoben. Er schildert das Gespräch mit dem Piloten des Flugzeugs, mit dem er abgeschoben wurde, da Pilot_innen als letzte Instanzen entscheiden, ob sie die abzuschiebenden Personen transportieren werden:

„Wir waren die ersten Personen im Flugzeug. [...] [D]er Pilot hat mich gefragt: Gehst du? Ich habe zu ihm gesagt: Ach, was soll ich machen? Wenn ich sage, ich gehe nicht, nehmen die mich wieder in [...] die Polizeistation [...]. And so, I am going. But I am coming back, I told them (lacht). They said: Noo, you cannot come back. I said: Okay, good. You don't know“ (Lamine: 18).

Tatsächlich verlässt er Italien nach zwei Tagen wieder und geht mit seinen italienischen Papieren zurück nach Deutschland.

Wie oben bereits dargestellt, fordern individuelle Handlungen von *street-level bureaucrats* und mobilen Personen die Implementierung der Dublin-III-Verordnung heraus. Inkonsistente Anwendungen von Gesetzen im Migrationsregime, können für mobile Personen Gelegenheiten, aber auch Einschränkungen

gen in der Realisierung ihrer Ziele eröffnen. Obwohl die Implementierung von Gesetzen, wie zum Beispiel eine Abschiebung, einschneidende Effekte auf die Lebenssituationen von mobilen Personen haben können, können individuelle Konzeptualisierungen einen Weg darstellen, sich ein gewisses Maß an Handlungsmacht hinsichtlich der Mobilität im Grenzregime anzueignen (vgl. Eule et al. 2019: 40, 45, 55f.). Die Aneignung von Handlungsmacht ist dennoch in die gesellschaftlichen Verhältnisse eingebettet, in denen sie entsteht und kann somit nicht losgelöst davon als eine komplett unabhängige Praxis betrachtet werden (vgl. Scheel 2015: 9ff.). Die inkonsistente Implementierung von Gesetzen und die daraus entstehenden Konsequenzen zeigen darüber hinaus, dass die Dublin-III-Verordnung innerEU-ropäische Bewegungen nicht komplett einschränkt, sondern Menschen multiplen Subjektpositionen zuweist und differenziell in nationale Systeme inkludiert (vgl. Mezzadra/Neilson 2012: 59, 62).

5.2. Aneignung von Immobilität

Wie im vorherigen Kapitel in Anlehnung an Scheel (2015, 2017a, 2017b) angedeutet, sind Praktiken der Aneignung nie komplett, sondern vielmehr durch Kompromisse geprägt. Die daraus entstehenden Lebenssituationen fordern weitere Auseinandersetzungen heraus. So wird auch in den Interviews deutlich, dass mit der Mobilität in andere Schengen-Staaten Auseinandersetzungen um die Herstellung einer Bleibeperspektive und damit stabiler und gesicherter Lebensbedingungen einhergehen. Auch Wyss (2019) hebt in ihrer Forschung zur Mobilität von Personen mit prekärem rechtlichem Aufenthaltsstatus im Schengen-Raum die Bedeutung von ungleichem Zugang zu Immobilität hervor, welcher prekäre Lebensbedingungen verschärfen kann (vgl. ebd.: 13). Auf welche Art und durch welche Praktiken sich Personen Immobilität aneignen, hängt mit ihren spezifischen Subjektpositionen und Zugängen zu gesellschaftlichen Ressourcen sowie die Art und Logik der Kontrollmechanismen zusammen (Scheel 2015, 2017a, 2017b).

Sichtbarmachung in einer hegemonialen Kategorie

Drei meiner Interviewpartner, Ebrima, Lamine und Alagie, stellen, nachdem sie auf Basis ihrer italienischen Aufenthaltsgenehmigungen weiterreisen, in Deutschland einen zweiten Asylantrag im Schengen-Raum. Ihre Entscheidungen ergeben sich aus dem Zusammenspiel von Narrativen bekannter oder befreundeter Personen, dem Bedürfnis nach einer gesicherten Bleibeperspektive mit einer Arbeitsgenehmigung und dem Erstreben persönliche Migrationspläne zu verwirklichen. Lamine, der erst in Deutschland erfährt, dass er mit seinen italienischen Papieren dort nicht arbeiten kann, wohnt nach seiner Weiterreise nach Deutschland zunächst zwei Wochen bei einem Freund und entscheidet sich dann Asyl zu beantragen, im Bewusstsein, dass sein Verfahren wahrscheinlich negativ entschieden werden würde. Er schildert im Interview folgendes Gespräch mit seinem Freund in Deutschland:

„Ich war dann dort in seinem Haus für zwei Wochen und er hat mir gesagt: Du kannst nicht arbeiten mit diesen Papieren, du kannst nur gehen, wohin du willst [...]. Ich habe ihm gesagt: Ja, aber was soll ich machen? Er sagte: Ich bin [...] im Asyl, so das kannst du auch machen. Es ist besser so. Dann habe ich das gemacht, aber ich habe keine Chance auf Asyl“ (Lamine: 7).

Das ursprüngliche Ziel von Ebrimas Weiterreise ist Schweden. Deutschland soll vielmehr eine Zwischenstation sein, wo er beim Onkel eines Freundes wohnt. Nachdem er sich fast drei Monate in Deutschland aufhält und sein erspartes Geld aufbraucht, entscheidet er sich zu bleiben und einen Asylantrag zu stellen:

„For me my plan was to go to Sweden. But I went with my friend. The time we reached Germany, he took me to his uncle. [...] I was having small money. I ate all my money there. [...] I stayed there for two months, I ate it all. So I sat down waiting for other money, so that I can proceed and go to Sweden. But time delayed, that didn't happen. I decided to stay. I stayed like that [...]. I stayed there for two months, [...] nearly three months. [...] I saw that my time is coming to be finished now. So after these three months, if I have a control, it is a problem. So I decided to go and to do Asyl and to pack my documents away, I didn't use them. [...] I told them I don't have documents. Because if I don't do that, they cannot accept me. They will tell me: move away. So what can I do? So I told them that I don't have documents. I left my documents at my friend's uncles place, [...] I went to Karlsruhe and did Asyl“ (Ebrima: 13).

Im Vergleich zu Lamine und Ebrima hält sich Alagie nicht vorher für eine bestimmte Zeit in Deutschland auf, sondern geht gezielt von Italien in die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende nach Karlsruhe und beantragt Asyl. Auf meine Frage, wieso er nach Karlsruhe ging, macht er deutlich:

„Ja, one of my friends [...] told me that, the Asyl of the Gambian people they make in Karlsruhe. He told me, when you take the bus, then you go directly to Karlsruhe. [...] The time I reached there, I just asked the friends for the way, then they showed me the camp. Then I put myself there, ja. [...] [T]hen [...] I said okay I want to make an Asyl [...]. They told me: okay. I just gave them my name and family name, my date of birth and everything. Then they told me: okay, you can stay“ (Alagie: 3).

In Anlehnung an Riedner (2014), die über Kämpfe von EU-Migrant_innen um Arbeitsbedingungen und Wohnraum forscht, sehe ich die Praxis der zweiten Asylantragstellung im Schengen-Raum als eine – zumindest temporäre – Aneignung einer Bleibeperspektive durch die „Sichtbarmachung im Rahmen der hegemonialen Kategorie als ‚Asylbewerber‘“ (ebd.: 293). Durch die Anpassung an hegemoniale Klassifizierungen machen sich Personen sichtbar und erhalten gleichzeitig dem rechtlichen Status entsprechende staatliche Transferleistungen und eine Unterkunft (vgl. ebd.). Entgegen des im Bild des *asylum shopping* inhärenten Vorwurfs eines berechnenden und rationalen Verhaltens als Grundlage für das Stellen multipler Asylanträge im Schengen-Raum, wird hier deutlich, dass die Gründe komplexer gelagert sind und sich auf einem Kontinuum der Auseinandersetzung zwischen dem Wunsch der Realisierung individueller Migrationspläne und dem Mangel an Alternativen zu einem (wenigstens temporär) gesicherten Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt bewegen.

Alagies Situation, der direkt von Italien nach Karlsruhe reist, um dort einen zweiten Asylantrag zu stellen, macht die von Scheel (2015) beschriebene zumindest oberflächliche extreme Konformität mit Gesetzen in Prozessen der Aneignung deutlich. Auch Prozesse der Aneignung von Immobilität und damit die Sichtbarmachung innerhalb der Kategorie des Asylantragstellenden sind unabgeschlossen, gehen mit Kompromissen einher und provozieren weitere Auseinandersetzungen. So werden Personen, die multiple Asylanträge im Schengen-Raum stellen, wahrscheinlich mit Dublin-Verfahren und in diesem Zuge mit einer drohenden Abschiebung konfrontiert, woraus weitere Aushandlungsprozesse bewirkt werden können (vgl. Picozza 2017: 73).

Das Netzwerk und die sozialen Ressourcen spielen auch im Zusammenhang mit der Aneignung von Immobilität eine Rolle. So stellt Momodou nie einen zweiten Asylantrag in EUropa, beantragt aber ein Visum zu Ausbildungszwecken in Deutschland und wird dadurch in der hegemonialen Kategorie des Visumantragstellenden für eine Ausbildung und damit als eine Form des Arbeitsmigranten sichtbar. Dies ist für ihn wahrscheinlich nur möglich, weil er durch persönliche Kontakte spezifisches Wissen und Unterstützung zur Verfügung gestellt bekommt.

Soziale Ressourcen als relative Sicherheit

Momodou Situation, der keinen zweiten Asylantrag im Schengen-Raum stellt, sondern immer mit prekärerem rechtlichem Aufenthaltstitel in anderen Schengen-Staaten lebt, verdeutlicht, dass ein gewisses Maß an Sicherheit und relativem Komfort auch ohne die Aneignung eines rechtlichen Aufenthaltstitels entstehen kann. Durch seine Einbindung in starke soziale Netzwerke während seiner Aufenthalte in der Schweiz und in Deutschland kann er Lebensbedingungen kreieren, die laut ihm akzeptabel sind (Momodou: 23f., 30, 33). In unserem Gespräch über die Community in der Schweiz, in die er integriert ist, hebt er hervor: „Yes, this really made me feel safe, this really made me feel okay, because they are also open minded, free with people, really showed me love and care, respect, understand me“ (Momodou: 25). Seine Freund_innen unterstützen ihn außerdem finanziell und stellen ihm eine Wohnmöglichkeit zur Verfügung, involvieren ihn in soziale Aktivitäten und ermöglichen ihm hin und wieder nicht registrierte Erwerbstätigkeiten. Dennoch betont er die daraus entstehende Abhängigkeit, da er aufgrund seines prekären rechtlichen Aufenthaltstitels keine Möglichkeit hat, einer registrierten Beschäftigung nachzugehen und unabhängig zu leben. Darin wird auch deutlich, dass die Situation, die er und sein Netzwerk für ihn kreiert haben, nicht von Dauerhaftigkeit geprägt ist. Er beschreibt seine Lebensumstände wie folgt:

„My own room, WIFI free, no payment. They just gave me food to eat [...] and gave me money every month. I was like, like a baby boy (lacht) you know. [...] But it's not what I want. [...] I always showed them that: Show me the way to find it. This is what I always told them: I really appreciate all the effort and help you are doing and giving to me, but I want to do it for myself. I also want to help people. This is what I always complained about, you know. Yes“ (Momodou: 26).

Der von Momodou beschriebene Kontext verdeutlicht, dass es auch von sozialen Ressourcen abhängt, wie und auf welche Weise Personen sich Immobilität aneignen (vgl. Scheel 2015: 10f.). Unterstützer_innen können also dazu beitragen, Mobilität und Möglichkeiten der Immobilität für Menschen im Grenzregime auszuhandeln. So wird ihm auch von drei Frauen angeboten, ihn zu heiraten, um seine aufenthaltsrechtliche Situation zu regularisieren. Dies kommt jedoch nicht zu Stande. Auf meine Frage, ob er eine der Frauen geheiratet hätte, entgegnet er: “Yeah. I would go for this [...]. Because then, I think, I will be independent to work. Yes. And pay the tax like everyone is doing“ (Momodou: 36). Aufgrund mangelnder rechtlicher Alternativen zur Regularisierung seines Aufenthalts, erachtet er es für sich als eine realistische Möglichkeit der Aneignung einer Bleibeperspektive. Er sieht aber eine Absurdität darin:

„And the worst thing is like, okay, if you want to stay in my country, you have to marry my daughter. What kind of rule is that? Or you have to have a baby. What the fuck? Why are you forcing people to get married to your people?“ (Momodou: 40).

Momodous Beziehungen sind durch multiple Abhängigkeiten geprägt. Die materielle Abhängigkeit von Freund_innen und Unterstützer_innen würde durch eine Heirat wahrscheinlich aufgehoben werden, da er dann eine Arbeitserlaubnis bekäme. Es entstünde aber ein neues Abhängigkeitsverhältnis zur Person, die er geheiratet hat, aufgrund der dadurch bedingten aufenthaltsrechtlichen Situation.

5.3. Grenze als „condition of life“ und die Bewegung im Raum

Das „dual regime for the circulation of individuals“ (Balibar 2002: 82) im Schengen-Raum etabliert sich unter anderem über die Kontrolle der Bewegung von Personen, deren Körper aufgrund rassifizierter Markierungen als Orte der Grenze mobilisiert werden. Auch in den Erzählungen meiner Interviewpartner wurde deutlich, dass sich Kontrollen nicht nur an physischen Grenzen manifestieren, sondern Grenzen im Schengen-Raum vielmehr als eine Art „condition of life“ (Whitley 2015: 156) in ihre Körper als Schwarze junge Männer eingeschrieben werden. Parallel dazu berichten meine Gesprächspartner über ihre Kriminalisierung im Zuge von Kontrollen, die häufig mit einem *screening* nach Drogen einhergehen. In Anlehnung an Fanon (1952/2008) und Ahmed (2014) haben rassifizierte Blicke und damit einhergehende Kontrollen einen Einfluss auf das Bewegungsverhalten von Menschen. In den Schilderungen der Interviewten werden die Auseinandersetzungen mit Kontrollen und die Beeinflussung ihres Bewegungsverhaltens deutlich.

Kriminalisierung in verdachtsunabhängigen Personenkontrollen

Interaktionen mit Polizist_innen oder Grenzschutzbeamte_innen sind ein wiederkehrendes Thema in den Interviews. Dabei wird deutlich, dass sich diese in den meisten Fällen in Form von verdachtsunabhängigen Personenkontrollen in den „Grenzräumen im Innern“ (Hess/Tsianos 2004: 9) manifestieren. Beim tatsächlichen Übertritt der nationalen Grenzen der Schengen-Staaten im Zuge ihrer Mobilität haben meine Gesprächspartner entweder keine Kontrollen oder Kontrollen, die sie aber nicht problematisieren, da sie in diesen Fällen im Besitz von Reisedokumenten für den Schengen-Raum sind. Es wird häufig, so wie im Folgenden von Momodou geschilderten Fall, der ganze Bus kontrolliert und keine Unterscheidungen zwischen Nationalität oder Hautfarbe vorgenommen:

„Like between Switzerland and Germany, I have got a control there in the bus. They controlled the whole bus, not only me. The whole bus, either Germans or wherever you come from. They controlled everyone, everyone should open their bag, everyone should show their documents. And they did this to everyone. Not like difference black, white, no. They did it to everyone. So, I was really comfortable with this. So, I had nothing to say against them. No“ (Momodou: 30).

Im Gegensatz dazu erzählt Momodou von seiner ersten Kontrolle im Zentrum einer Schweizer Stadt, im Zuge derer er aufgrund seiner Nationalität zur weiteren Kontrolle auf die Polizeistation mitgenommen wird. Er sieht sie als klar rassistisch motiviert:

„Yeah, for me, I see it like it is racist. Because my first control was like, I was on a bike, going, in traffic, the policeman even stopped the traffic, to come for me on the bike. I nearly hit him with the bike. And he stopped me, asked me for documents, I showed him, everything is okay. They told me: Gambia? Yes. Sorry we have to go for further check-up. Yes. So I went for the check-up and they wasted my time, I would say, they screened me, did stuff and later let me go“ (Momodou: 19).

Eine andere Situation illustriert die rassifizierte Markierung von Schwarzen jungen Männern als ein Auslöser von Kontrollmechanismen und die damit verbundene Assoziation von Kriminalität und Drogenhandel. Diese semantische, scheinbar naturalisierte Verknüpfung wird aktiviert, um Kontrollen zu rechtfertigen (vgl. Walters 2002: 570):

„ [...] I had like a control [...] with a friend, Peter, from Czech Republic. We went inside [the shop, AKM] [...] to buy something to drink, [...] and [...] there were other Africans, standing outside in the street, selling, something [...]. And we were inside the shop, buying things, before we came out, everywhere was full of police, even the guys who were outside, they cannot run. Like three guys with a lot of police, everything. When we came out, [...] we got stopped. [...]. Ragazzi, scusa, controlla. Così. [Guys, sorry, control. Like this, Übersetzung AKM] Ja. So, we got controlled and they screened all the other people. Peter is from Czech [Republic, AKM], he is white, they really respected him. They told him: You sit there. Why are you here? Why are you mixing with those people? He told them: I came with my friend from the lesson and we came to buy something to drink. You know. [...] So, this happened there, and they stopped me, and I was putting on a hat, my rastas were not out. [...] I was really looking gentle, I would say, you know, and when they screened me, they didn't see anything. They told me to take off my hat, then I took my hat off, then I shook my head. They told me: You are a rasta man. I told them: Yes, I have rastas on my head. And I hear the other one was telling him that, let him go, he looks very nice, he looks very polite, not rude, aggressive, you know. And he told me: Okay, no problem, you can go. And Peter, my friend, they just looked his documents like this [...], they told us, that you can go. And the rest of the other people, they took everyone“ (Momodou: 11f.).

Die ungleiche Behandlung von Momodou und seinem *weißen* Freund mit EUropäischem Pass durch die Polizist_innen sowie seine Kriminalisierung aufgrund seiner Hautfarbe und seiner Haarfrisur illustriert die Verknüpfungen rassifizierter und kriminalisierender Zuschreibungen, welche situativ aktiviert werden. Es wird außerdem deutlich, dass auch Momodou diese Assoziation internalisiert hat, denn für ihn scheint es in der Erzählung der Situation wichtig zu sein, zu betonen: „I was really looking gentle [...] my rastas were not out“. Die Situation zeigt zudem, dass Personen, die als anders markiert werden und ihre Körper deshalb als Orte der Grenze und der Kontrolle mobilisiert werden, der potenziellen Bedrohung von (Grenz-)Kontrollen nicht entgehen können, da sie in ihre Körper eingeschrieben werden (vgl. Whitley 2015: 156). Auch Kontrollsituationen zum Beispiel aufgrund von Drogen können sich für Personen mit prekärem rechtlichem Aufenthaltstitel immer als Kontrolle von Dokumenten und dadurch als potenzielle Grenzen manifestieren.

Neben der Gefahr, die von verdachtsunabhängigen Kontrollen für den Aufenthalt der Personen ausgeht, schildern meine Interviewpartner auch eine diskriminierende und erniedrigende Behandlung durch Polizist_innen im Zuge von Kontrollen. Ein Beispiel hierfür sind Lamines Erzählungen, der vor seiner Abschiebung nach Italien drei Wochen in deutscher Abschiebehafte sitzt und dort von Polizist_innen nach Drogen durchsucht wird. Er beschreibt die Situation und Auswirkungen auf ihn wie folgt:

„Ich war in custody, like for three weeks [...]. But why now you are searching me and want to look into my ass and everything, naked. And that was something, I don't, still now, when I see police people, I think about it and my heart is burning, you know. Because it's not respect. You have to respect people, human beings. They caught me like a convict. Chain here, chain here. So, all those things are not good for people. [...] But you should think about it. And when I see police, I don't like them. Even now, when I look at them [...]. Die haben mich behandelt, ich mag es nicht. Ja, es ist nicht gut“ (Lamine: 16f.).

Ähnliche Prozedere der Durchsuchung, wie es Lamine im Zuge seiner Abschiebung schildert, beschreiben die anderen Interviewten als quasi normale Konsequenz auf verdachtsunabhängige Personenkontrollen.

Aushandlungen um Bewegungsräume

Die potenzielle Manifestierung von Grenzkontrollsituationen und die damit verbundene Etablierung der Grenze als „condition of life“ (Whitley 2015: 156) ermöglicht Aushandlungsspielräume für mobile Personen. In den Erfahrungen meiner Gesprächspartner wird deutlich, dass sie ihre Bewegungsräume intendiert einschränken oder ändern, um nicht in Kontrollsituationen zu geraten. So verdeutlicht Momodou über seinen einjährigen Aufenthalt mit prekärem rechtlichem Status in der Schweiz, dass er nach einer gewissen Zeit die Orte kennt, an denen sehr häufig Kontrollen stattfinden und sich deshalb davon fernhält:

„Yeah, after this period, after this let's say three months [...], I didn't get any control. [T]he first month I was having constant controls. Because I was not knowing where to go, you know. [S]o when I knew the system and [...] where are the places that they control a lot. Because yes, it is really not so certain like all the time walking in the street bap [sound of catching someone], no. There are some places, if they see you there, they stop you straight. So, I was having these [controls, AKM] because I didn't know, where is, what is going on in this place. So anytime I have had a control, if I talked to my friends, they asked me, where is it, I told them, they advised me: don't go there and they will tell me why“ (Momodou: 17).

Außerdem wird deutlich, dass er nach einer gewissen Zeit Kontrollen als Teil seines Alltags akzeptiert und eine gewisse Routine in Bezug darauf entwickelt: „Yes, if I had a control, I showed them [my documents, AKM], they checked me, they took me inside, screened me, positive, they let me go. So I felt confident, okay, I am safe“ (Momodou: 25). Die Wahl alternativer Bewegungsräume beziehungsweise die Einschränkung seines Bewegungsraums stellt für ihn eine Möglichkeit der Aushandlung dar, die Wahrscheinlichkeit von potenziellen Kontrollsituationen zu reduzieren.

Ebrima berichtet ausführlich über eine Situation, in der sich ein komplexer Aushandlungsprozess um Bewegungsräume offenbart. Als er für die Verlängerung seiner italienischen Papiere von Deutschland nach Italien zurückkehrt, nutzt er nicht den direkten Weg über die Schweiz, sondern nimmt einen Umweg über Frankreich. Er betont: „That time Switzerland was crazy. Switzerland at that time was very hard to pass“ (Ebrima: 25). Diese Information bekommt Ebrima von einem Bekannten in Deutschland, der kurz vorher zwischen Italien und Deutschland gereist ist. Nach der Beantragung der Verlängerung seiner italienischen Papiere wählt er auch für den Rückweg nach Deutschland die Strecke über Frankreich. Da er in einer südfranzösischen Stadt in einen anderen Bus umsteigen muss, verbringt er dort eine Nacht im Bahnhof. Am Morgen danach gerät er in eine verdachtsunabhängige Personenkontrolle. Die französischen Polizeibeamt_innen kontrollieren seine Papiere und sagten ihm „[Y]our document is not valid to come to our country. Your passport is valid, but this document is not valid to cross the border and to enter here. You broke our law“ (Ebrima: 30). Zu diesem Zeitpunkt hat er die Verlängerung seiner italienischen Papiere noch nicht erhalten, sondern nur die Bestätigung über die Verlängerung. Deshalb zeigt er den französischen Polizeibeamt_innen seinen gambischen Pass mit der Bestätigung über die Verlängerung der italienischen Papiere. Die Bestätigung über die Verlängerung der italienischen Papiere wird aber nicht als Reisedokument anerkannt. Ebrima sagt:

„That was my fucking mistake. I should have shown them my German document. If I had shown them that, they would not have jailed me. They would have immediately contacted Germany and would have taken me to Germany. But so stupidly I showed them my [...] Gambian passport with Italian receipt. So, they told me that this receipt cannot take you anywhere. You should stay in Italy until you take your card“ (Ebrima: 26f.).

Da er von seinem Arbeitsplatz in Deutschland nur zwei Wochen Urlaub nehmen kann, kann er nicht mehrere Monate warten, bis die verlängerte italienische Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt wird. In Deutschland befindet er sich im Asylverfahren und besitzt dort eine Aufenthaltsgestattung, welche auch kein Reisedokument ist. Er nimmt an, dass die französischen Polizeibeamt_innen ihn mit einem deutschen Dokument nach Deutschland weitergeschickt hätten.

Die Situation verdeutlicht den Abwägungs- und Aushandlungsprozess Ebrimas, der auf der Basis einer Information eines Bekannten einen alternativen Weg wählt, um Grenzkontrollen zu umgehen, dann aber auf der Durchreise im „Grenzraum im Innern“ (Hess/Tsianos 2004: 9) in eine Personenkontrolle gerät, im Zuge derer er nicht das ‚passende‘ Dokument vorzeigt. Die Kontrolle führt dazu, dass er von den Polizist_innen festgenommen wird und 28 Tage in einem französischen Gefängnis verbringt. Nach langen Aushandlungen mithilfe eines Anwalts und einer französischen NGO kommt es zu einem Gerichtsverfahren und dem Beschluss ihn nach Italien zurück zu überstellen. Seine Überstellung nach Italien schildert er wie folgt:

„After they put us in a vehicle, we were two in number. They chained us. [...] Even in the vehicle again, they chain you inside. [...] They brought me until Ventimiglia. They gave me to the Italian police. They gave them my documents. Those people checked it: [Ebrimas Nachname]? They told me: Take your document. I took my document. They told me: Via! [away, Übersetzung AKM]. Only that. They just looked at the [Ebrimas Nachname]. I told them: Yes. They gave it to me. They told me: Vai via! [Get lost!, Übersetzung AKM] [...] I decided to come back, and I came here“ (Ebrima: 35).

Nachdem er wieder nach Italien zurückgebracht wurde, hält sich Ebrima immer noch in Italien auf. Da er seine italienischen Papiere unterdes verloren hat, ist er im Moment weder in der Lage zu reisen noch in Italien einen registrierten Arbeitsplatz anzunehmen.

Die beschriebenen Situationen verdeutlichen das Wechselspiel zwischen Herausforderung und Einschränkung im EUropäischen Grenzregime. Dies bezieht sich auf kontrollvermeidende Änderungen von Wegen der Mobilität im Innenraum sowie auf die Änderung grenzüberschreitender Bewegungslinien. Letztendlich zeigen die Erfahrungen meiner Interviewpartner, dass Grenzen, zum Beispiel in Form von Kontrollen, zeitliche und räumliche Schleifen erzeugen, die die Mobilität von Personen unterbrechen, verlangsamen oder umkehren können (z.B. Hess 2012a, Picozza 2017). Ebrimas Festnahme in Frankreich und die für ihn daraus resultierende Änderung seiner ursprünglichen Bewegungsrichtung nach Deutschland in eine nicht geplante Rückkehr nach Italien, wo er im Moment unter prekären Lebensumständen lebt, verdeutlicht die essenziellen Folgen von Kontrollen für individuelle Lebenssituationen.

5.4. Aushandlungen zwischen Bleibe- und Erwerbsmöglichkeiten

Meine Interviewpartner durchlaufen im Zuge ihrer Mobilität vielfältige rechtliche Kategorisierungen, haben teilweise zur gleichen Zeit multiple rechtliche Status in unterschiedlichen Mitgliedstaaten des Schengen-Raums oder halten sich ohne anerkannten rechtlichen Status in Mitgliedstaaten auf. Die Dublin-III-Verordnung, als Teil einer gemeinsamen EUropäischen Asylpolitik, bildet die Grundlage für Mitgliedstaaten, rechtliche Kategorien und damit einhergehende Gesetzgebungen zu schaffen, die Personen fassen, die als sogenannte Dublin-Fälle bezeichnet werden. Die Schaffung von hierarchisierten rechtlichen Kategorien durch Migrations- und Grenzregime sind außerdem mit differenzierten Zugängen zu gesellschaftlichen Rechten sowie zum Arbeitsmarkt verbunden. So werden im Zusammen-

spiel zwischen (supra-)nationalen Migrationsregimen und Regimen um die Steuerung von Arbeitskräften Personen Subjektpositionen zugewiesen, die mit hierarchisierten Rechten und Zugängen ausgestattet und mit verschiedenen Graden von Prekarität und Vulnerabilität verbunden sind (vgl. Mezzadra/Neilson 2012: 59, 2013: 79). Durch vielfältige Akteur_innen sowie mobile Personen selbst werden diese hierarchisierten Kategorisierungen herausgefordert (vgl. Mezzadra/Neilson 2012: 69).

Die Aushandlung zwischen dem Erwerb oder der Sicherung von Aufenthaltstiteln und dem Zugang zu Erwerbsmöglichkeiten im Zuge der Mobilität spielen in den Gesprächen mit meinen Interviewpartnern verstärkt eine Rolle. In Italien haben alle Interviewten zunächst einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erhalten und damit ihre aufenthaltsrechtliche Situation und ihren Zugang zum Arbeitsmarkt, Gesundheits- und Bildungssystem zumindest formal und temporär gesichert. Doch die auf saisonale Arbeit ausgerichtete Wirtschaft in Italien führt dazu, dass sie entweder keine Beschäftigung finden oder nur temporäre Arbeitsverhältnisse eingehen können. Die saisonale Erntearbeit beschreibt Momodou wie folgt:

„Different shitty works, for little money, 15, 20 Euros the whole day. Ja. Maximum money 30 Euros. Ja, seven to seven work. [...] [T]hey were really treating us like nobody, you know. Because they are not going to do this. You can work with Italians, the same work, they are paying them 50 Euro a day. And they will go home before you. [...] You are just earning half of what they are earning, you know. It's not fair. We are all humans and we do more than what they do“ (Momodou: 23).

Diese Erwerbsmöglichkeiten sind keine registrierten Arbeitsverhältnisse und deshalb besonders von Ausbeutung bedroht. Ebrima und Lamine berichten darüber hinaus von Arbeitsverhältnissen, in denen ihnen ein registrierter Arbeitsvertrag und eine faire Bezahlung versprochen wird, dies aber nicht geschieht und sie monatelang ohne Vertrag und teilweise unbezahlt arbeiten. Lamine beschreibt diese Arbeitsverhältnisse wie folgt:

„Weißt du, was sie machen? Sie sagen, es ist mit Vertrag, aber du arbeitest, du arbeitest, du sagst: Hey, wo ist mein Vertrag? Sie sagen: Okay, wir machen es. Du arbeitest, bis du fertig gearbeitet hast, du hast keinen Vertrag. Und was ist das? Die cheaten Leute“ (Lamine: 22).

In Ebrimas folgender Aussage in Bezug auf ein solches Arbeitsverhältnis wird außerdem seine eingeschränkte Handlungsfähigkeit deutlich, die Situation zu ändern: „So, if they don't pay me, I lose my money, I cannot do anything, I cannot go to the police, I cannot do anything“ (Ebrima: 24). Aufgrund des nicht registrierten Arbeitsverhältnisses, hat er wenig Handlungsspielraum, um gegen die Ausbeutung des_der Arbeitgeber_in vorzugehen.

Eine weitere Form der prekären Beschäftigung, in welche die Sozialarbeitenden in den Unterkünften als eine Art arbeitsvermittelnde Personen involviert sind und einen Teil des Gehalts der Asylsuchenden einbehalten, schildert Ebrima im folgenden Zitat:

„And after, our operators [social workers in the camps, AKM] they used to have also a deal. I can call it a deal. So, they will find you a work. They will say that they will find you a work. Some people they will pay them. Maybe they will pay you 350 Euros in the end of the month. But on the whole, they pay you like maybe 600 or 800. And they, the operators, I don't know, it is their branch, I don't know. So, they will cut the money. They will give you 350 and they take the rest. And you are going to work every day. In the end of the month you should receive maybe 700 or 800“ (Ebrima: 8).

Es wird deutlich, dass Asylsuchende in Italien besonders gefährdet sind, ausbeuterische Arbeitsverhältnisse einzugehen. Dies mag an der Struktur der italienischen Wirtschaft liegen, die zum Teil auf saisonale, teilweise nicht registrierte Beschäftigungen im Tourismus und der Landwirtschaft ausgerichtet ist. Darüber hinaus bestehen auch ungleiche Arbeitsbedingungen und Entlohnungen zwischen Migrant_innen und Italiener_innen, wie aus Momodous Kommentar hervorgeht. Aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse sowie beruflicher Qualifikationen durch die Mobilität meiner Interviewpartner ist der Zugang zum Arbeitsmarkt zusätzlich erschwert. So macht Lamine deutlich: „Ich habe nichts gemacht in Italien, als ich hier war. Die haben nur Papiere gegeben und gesagt, weg. Ich kann auch nicht die Sprache sprechen [...]“ (Lamine: 14).

Im Zuge ihrer Mobilität im Schengen-Raum machen alle interviewten Personen sehr vielfältige Erfahrungen in Bezug auf den Zugang zu Erwerbsmöglichkeiten und deren Ausgestaltung. Für Lamine und Ebrima ist neben der gesicherten Bleibeperspektive der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt eine Motivation, einen weiteren Asylantrag in Deutschland zu stellen. Ebrima, der sich seit eineinhalb Jahren in Deutschland im Asylverfahren befindet und deshalb eine Arbeitsgenehmigung hat, arbeitet dort in einem registrierten Arbeitsverhältnis und ist mit seiner Lebenssituation zufrieden. Da er im Zuge der Verlängerung seiner italienischen Papiere nun in Italien festsitzt und nicht nach Deutschland zurückkehren kann, musste er sein dortiges Arbeitsverhältnis aufgeben.

In Ebrimas Situation wird der Abwägungsprozess zwischen der Sicherung seiner italienischen Papiere als Bleibeperspektive sowie als Vehikel zur Bewegung im Schengen-Raum und der Beibehaltung seines gesicherten Arbeitsplatzes in Deutschland deutlich. Hierin zeigt sich die Fluidität von rechtlichen Status im Zuge der innerEUropäischen Mobilität und den damit verbundenen Zugängen und Rechten (vgl. Eule et al. 2019: 25f.). Obwohl die Dublin-III-Verordnung eigentlich die Zuweisung eines Mitgliedstaates für die Bearbeitung eines Asylantrags gewährleisten und multiple Anträge vermeiden sollte, befindet sich Ebrima aufgrund von inkonsistenten Bearbeitungen von *street-level bureaucrats* seit eineinhalb Jahren im Asylverfahren, besitzt deshalb eine Arbeitsgenehmigung und leistet durch ein registriertes Arbeitsverhältnis einen Beitrag zur deutschen Wirtschaft und zum Sozialsystem. So offenbart sich in der innerEUropäischen Mobilität von Personen mit prekärem rechtlichem Aufenthaltsstatus, dass Grenzen innerhalb des Schengen-Raums, implementiert durch die Dublin-III-Verordnung, nicht komplett exkludieren, sondern vielmehr differenziell durchlässig sind. Dadurch werden Personen spezifischen Subjektpositionen zugewiesen und es entstehen prekäre Lebens- und Arbeitsverhältnisse (vgl. Mezzadra/Neilson 2012: 62).

Ähnliches wird auch deutlich in Lamines Situation:

„Ich [...] hatte sechs Monate. Nach den sechs Monaten hatte ich eine Duldung. In diesen zwei Jahren hatte ich eine Duldung. [...] Jeden Monat musste ich sie wechseln. Die Duldung war nur ein Monat. Es gibt Leute, die haben eine Duldung für sechs Monate, aber ich bin der einzige, der eine Duldung für einen Monat hatte. Ich kann das nicht verstehen. Jeden Monat ging ich die Duldung wechseln, jeden Monat. Ein Jahr habe ich die Duldung gewechselt, jeden Monat. [...] Aber bevor ich die Duldung hatte, habe ich Arbeit gehabt. Und die haben gesagt, okay ich kann nicht arbeiten mit meiner Duldung, aber ich habe Arbeit gehabt vor meiner Duldung. Deshalb konnte ich arbeiten. Ja. Dann habe ich auch Volontär gemacht, wie heißt das, als Altenpfleger, Volontär“ (Lamine: 31).

Sein Asylantrag in Deutschland wird auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung nach zwei Wochen abgelehnt. Da er schon ein registriertes Arbeitsverhältnis in einer Malerfirma hat, bevor ihm die Arbeitsgenehmigung entzogen wird, kann er weiterarbeiten. In der gleichen Firma bekommt er einen Ausbil-

dungsplatz angeboten. Bevor er die Ausbildung jedoch beginnen kann, wird er nach Italien abgeschoben. Darüber hinaus arbeitet er freiwillig in einem Altersheim. Auch in seiner Situation wird die Verschränkung des Grenzregimes mit dem Regime um die Steuerung von Arbeitskräften deutlich (vgl. Mezzadra/Neilson 2012: 79). Ausgestattet mit einer Duldung ist er eigentlich ausreisepflichtig und als sogenannter Dublin-Fall hätte er keine Genehmigung zur Arbeitsaufnahme. Aufgrund von Inkonsistenzen in der Implementierung von Gesetzen sowie individuellen Entscheidungsspielräumen von *street-level bureaucrats*, lebt er aber zweieinhalb Jahre in Deutschland und arbeitet in einem registrierten Arbeitsverhältnis. Er wird jedoch nach dem Ablauf der ersten sechs Monate mit einer monatlich zu verlängernden Duldung sanktioniert. Lamine's Fall verdeutlicht, dass der Zwang, der durch die Dublin-III-Verordnung ausgeübt wird, für die davon betroffenen Personen mit hohen individuellen menschlichen Kosten, aber für das System mit geringem öffentlichem Ertrag einhergeht. So lebt Lamine bereits länger in Deutschland als in Italien, spricht die Sprache besser, arbeitet und fühlt sich auch sozial und kulturell im lokalen Kontext in Deutschland integriert. Er sagt:

„Ich hatte keine Angst, aber ich war traurig, weißt du warum? Weil ich gedacht habe, hä, aber ich bin hier. [...] [W]as ich in Deutschland gemacht habe, ich habe nicht ein Viertel davon in Italien gemacht. Ich habe nichts gemacht in Italien, als ich hier war. Die haben nur Papiere gegeben und gesagt, weg. Ich kann auch nicht die Sprache sprechen, aber in Deutschland ich kann [...] mit Leuten reden, [...] ich kann es nicht gut, aber ich kann kommunizieren. Und das Gefühl war nur, warum, warum, warum ich? Weil ich habe viel gemacht dort. Leute wussten, wo ich wohne [...]. Ich habe hier Freunde, ich bin es hier gewohnt und so alles. Und das ist schwer. Es war schwer für mich, als ich herkam. Immer noch denke ich an meine Freunde und mein Leben, als ich dort war. Wie ich frei war und wie ich committed war. Ich war committed, I did things, but when you are here you don't have much things to do“ (Lamine: 14).

Die Situationen meiner Interviewpartner zeigen, dass sie in ihrer Mobilität zwischen den Möglichkeiten einer Erwerbsarbeit und eines sicheren Aufenthalts aushandeln. In diese Prozesse ist eine Vielzahl von Akteur_innen, Gesetzen und Faktoren involviert. Dazu zählen Entscheidungen von *street-level bureaucrats* nationaler Asylverfahrens- und Aufnahmesysteme, Akteur_innen regulärer und nicht regulärer Arbeitsmärkte, Vorstellungen, Wünsche und Netzwerke der mobilen Personen selbst sowie die Dublin-III-Verordnung, ihre inkonsistenten Implementierungen und der darin inhärente Zwang. Daraus entstehen komplex gelagerte Subjektpositionierungen, die mit spezifischen Auswirkungen auf individuelle Lebenssituationen einhergehen.

Für meine Interviewpartner ist das Land des sicheren Aufenthalts nicht unbedingt mit einer sicheren Erwerbsmöglichkeit gleichgesetzt. Vielmehr motivieren prekäre Arbeits- und Lebensverhältnisse zur Weitemigration. Die Weitemigration kann zu einer Verstärkung der Prekarisierung führen und Mobilität wird zu einer Art Überlebensstrategie. So stellt auch Hess (2012a) in ihrer Untersuchung zu Transit-Migrations-Biographien im Süd-Osten EUropas fest, dass Personen quasi in der Mobilität gefangen sind. Lamine, der, nachdem er nach Italien abgeschoben wird und seine italienischen Papiere verliert, immobil ist, macht in Bezug auf seine aktuelle Lebenssituation deutlich: „Irgendwann, wenn ich meine Papiere kriege, gehe ich weg. Ich weiß nicht, aber ich gehe weg aus Italien, weil ich bin hier so, I suffer here. I am just trying, you know“ (Lamine: 15). Gleichzeitig steht der Mobilität als Überlebensstrategie der Wunsch nach Stabilität und Immobilität gegenüber, denn die Mobilität im EUropäischen Grenzregime offenbart sich als „vicious spatio-temporal zone, [...] a home in which to live a life which is waiting-to-live“ (Balibar 2002: 83). Das Warten auf stabile Lebensumstände deutet sich in Ebrimas folgender Schilderung an:

„I like to have different experiences. [...] But the problem is: I should learn, I am not educated, my education is very low. [...] But in my condition now, I cannot get educated how I like it. But I know, anytime I have my own, I am working, I have my own residence, [...] any day I have this in Europe, I don't know if it is Italy or Switzerland or Sweden or Germany or anywhere, or England, especially England, if I reach there I must go back to school“ (Ebrima: 43).

Es soll an dieser Stelle keine negative Sicht auf Migration evoziert werden. Vielmehr soll anknüpfend an Wyss (2019) eine Perspektive gestärkt werden, die nicht nur Ungleichheiten im Zugang zu Bewegungsfreiheiten in den Blick nimmt, sondern auch im Zugang zu einer gesicherten Bleibeperspektive.

5.5. Das „dual regime for the circulation of individuals“ im Schengen-Raum als Spiegel globaler Verteilung von Bewegungsfreiheiten

In den Gesprächen mit meinen Interviewpartnern kristallisiert sich heraus, dass die Auseinandersetzungen mit dem EUropäischen Grenzregime im Zuge ihrer innerEUropäischen Mobilität globale Ungleichverteilungen von Bewegungsfreiheiten abbilden. Die Etablierung des Schengen-Raums ist verbunden mit der Konstituierung eines Raums der selektiven Freizügigkeiten entlang kategorialer Einteilungen des EUropäischen Migrationsregimes sowie nationaler Migrationsregime. Dadurch konstituiert sich in Anlehnung an Balibar (2002) ein „dual regime for the circulation of individuals“ (ebd.: 82) im Schengen-Raum.

Wie Scheel (2015) deutlich macht, sind Grenzregime darauf ausgerichtet, Bewegungsverhalten nicht nur in einem lokal begrenzten, sondern in einem globalen Zusammenhang zu steuern und zu kontrollieren. So kontrolliert das EUropäische Grenzregime nicht nur Bewegungen nach und innerhalb EUropas, sondern trägt auch zur globalen Hierarchisierung von Bewegungsfreiheiten bei. Da in diesem globalen Regime um Bewegungsfreiheiten nicht alle Menschen mit dem gleichen Maß an Freizügigkeit ausgestattet sind, sind sie gezwungen, sich Mobilität anzueignen (vgl. Scheel 2015: 9).

In den folgenden Aussagen von Lamine und Momodou wird deutlich, dass sie zunächst kein Bewusstsein für die differenziellen Zugänge zu Bewegungsfreiheit hatten. Lamine erklärt:

„Als ich Kind war, dachte ich, okay in meinem Land, ich kann hier wohnen, ich kann hier alles haben, alles. Aber als ich erwachsen war, die Schule fertig war und ich keine Arbeit hatte, [...] ich habe gedacht, ich bin ein Mann und ich möchte wissen, ich möchte viel wissen, ich möchte gehen und viel wissen. Und die Welt ist nicht nur hier. Und ich habe auch geglaubt, ich kann gehen, ich kann irgendwo hin gehen und wenn ich dort bin, kann ich dortbleiben, kann ich dort wohnen, irgendwo in der Welt. [...] [I]ch bin in meinem Land geboren und aufgewachsen, aber ich habe gedacht, [...] ich bin in dieser Welt geboren, also kann ich irgendwo hingehen [...]“ (Lamine: 1f.).

Momodou legt dar:

„Actually, [...] when I was in Gambia, I was thinking of coming to Europe, like, when will I go to Europe, you know? And I always told this to my dad, you know? He always told me: Momodou, I don't know when you will travel to Europe or in the world, but you are not someone who is supposed to be at home, you know? Either I am alive or not, I know you will go anyway. This he told me. I was not thinking coming to Europe through this backyard thing, no. I was expecting to come to Europe by flight. Yes“ (Momodou: 1f.).

Beide Aussagen verdeutlichen, dass die genannten Motivationen für die Mobilität nicht unbedingt in das Raster der Gründe für die Gewährung internationalen Schutzes passen. Vielmehr äußert sich darin der Wunsch junger Menschen, Neues zu lernen und zu erfahren. Dies wird auch in Ebrimas Formulierung deutlich:

„[M]y age mates started going out of the Gambia, coming to Europe like since [...] 2008, eight, nine, ten, eleven, twelve, 13, until 14. I said to myself: But Europe, people are going, people are going, people are going, half of my friends are going, having another experience. For me, in the school, I learned this thing, but these people are going there, they will know better than me. Because me, I just read it, [...] but for these people now they are going there and see it with their eyes. Why not me? Let me go [...] and join these people!“ (Ebrima: 42).

An dieser Stelle möchte ich betonen, dass die Gründe für die Bewegungen meiner Interviewpartner komplexer gelagert sind und es in dieser Arbeit nicht darum gehen soll, Ursachen ihrer Mobilität zu determinieren. Jedoch kann, orientiert an ihren Aussagen, das Stellen eines Asylantrags im Schengen-Raum als Aneignung von Mobilität verstanden werden, im Zuge dessen sie das EUropäische Grenzregime, eingebettet in ein Regime der globalen Hierarchisierung von Bewegungsfreiheiten, herausfordern. Es darf darüber hinaus nicht unberücksichtigt bleiben, dass diese Prozesse der Aneignung von Mobilität im Grenzregime mit gewaltvollen und gefährlichen Auseinandersetzungen einhergehen (Mezzadra/Neilson 2013: 17f.). Außerdem bleiben auch diese Prozesse partial und fordern weitere Aushandlungsprozesse heraus (vgl. Scheel 2015: 10).

Die Parallelisierung des „dual regime[s] of the circulation of individuals“ (Balibar 2002: 82) im Schengen-Raum mit globalen Ungleichverteilungen von Bewegungsfreiheiten tritt ferner in Vergleichen, die meine Interviewpartner zwischen ihrer eigenen Freizügigkeit im Schengen-Raum und der globalen Freizügigkeit von Personen mit EU-Staatsangehörigkeit anstellen, hervor. In ihren Aussagen und der darin liegenden Emotionalität manifestiert sich außerdem eine empfundene Ungerechtigkeit. So stellt Ebrima die eingeschränkten Rechte, die ihm sein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen in EUropa gewährt, den Rechten, die eine Person mit EU-Staatsbürger_innenschaft auf dem afrikanischen Kontinent haben würde, gegenüber. Dies ist seine Antwort auf meine Frage, ob er den Asylantrag als eine Aneignung von Bewegungsfreiheit sehen würde:

„Some places, some. Because with this document you cannot go to England, with this no, America, no. [...]. Because with this document they give you small rights, just little (lacht). Hey. It is a problem. It is a very, very, very big problem. You know? But we have to try and fight it. Because today, for you people if you go to Africa [...], you can go there and sit there 20 years, nobody will disturb you. Even the government, they will never disturb you. But here. Ha (lacht) It's crazy. This is the difference. So why? If you think of it, why that? You should know that there is something wrong. Ja. So. [...] It is crazy. Definitely. [...]" (Ebrima: 48).

Momodou hebt auf meine Frage, ob er der Ansicht sei, dass EUropa ein Raum der Bewegungsfreiheit sei, hervor:

„No. No. Because they have their own rules. I think they just want to have their people. Yes. And I feel also like, it's not fair. With the European documents, you can go anywhere in the world. You don't have any stress. Why African documents are not doing this? [...] It's not fair, I think. Ja. It's not fair“ (Momodou: 39).

Beide Aussagen nehmen Bezug auf die differenziellen Ausstattungen mit Bewegungsfreiheiten zwischen Personen mit EUropäischer Staatsangehörigkeit und Personen, die einen Asylantrag im Schengen-Raum stellen. In Momodous folgender Äußerung wird dieser Antagonismus sehr klar und zuge-spitzt:

„Why did you leave your country and come here? This is the question, the rough question, they will give you in the end. And you get shocked. Whilst your people are going to my place. And you don't have any stress with this, you don't have any problem. So why are we treated like this? Why?“ (Momodou: 40).

In den Aushandlungsprozessen meiner Interviewpartner mit dem Europäischen Grenzregime im Zuge ihrer Mobilität im Schengen-Raum zeigt sich, dass sich Grenzen als Prismen globaler Konflikte und Ungleichheiten manifestieren und Mobilität nie frei von globalen gesellschaftlichen Verhältnissen ist (vgl. Mezzadra/Neilson 2013: 8). Vielmehr sind gesellschaftliche und politische Verhältnisse und Diskurse sowie dadurch beeinflusste Subjektivierungen mobiler Personen wesentlich für die Art und Weise der Aneignung von Mobilität im Grenzregime (vgl. Scheel 2015: 10f., Scheel 2017a: 23, 2017b: 392).

6. Fazit

Im Fokus des Working Papers lagen die Aushandlungsprozesse um Bewegungsfreiheit im Europäischen Grenzregime von Gambiern mit prekärem rechtlichem Aufenthaltstitel, die im Schengen-Raum mobil sind. Dabei wurde vor allem herausgearbeitet, inwiefern das Grenzregime Menschen mit prekärem rechtlichem Aufenthaltstitel in ihrer Mobilität beeinflusst sowie inwieweit sie das Grenzregime durch ihre Mobilität herausfordern. Auseinandersetzungen, die sich aus der Implementierung der Dublin-III-Verordnung ergeben beziehungsweise in ihr inhärent sind, standen dabei im Zentrum.

Die Methode der ethnographischen Grenzregimeanalyse und der darin implizierte Nachvollzug des Grenzregimes aus der Perspektive von Bewegungen, ermöglichte es nachzuzeichnen, wie sich Grenzen in Aushandlungsprozessen formieren. Dabei konnte die Arbeit dazu beitragen, alternative migrantische Subjektpositionen sichtbar zu machen, indem aufgezeigt wurde, dass sich Auseinandersetzungen mit dem Grenzregime auch im Alltäglichen manifestieren und vielfältiger und komplexer sind, als sie in viktimisierenden oder kriminalisierenden Diskursen medial inszeniert werden (z.B. Scheel 2015). Die spezifischen Subjektpositionen sowie die Art der Manifestierung von Grenzen beeinflussen die Art, wie sich Personen mit dem Grenzregime auseinandersetzen. Deshalb empfand ich es als wichtig, in der Interpretation möglichst nah am Material zu bleiben und individuelle Auseinandersetzungen meiner Interviewpartner hervorzuheben. Dabei habe ich ihre Praktiken nicht als autonome Handlungsmacht gegenüber einem restriktiven Regime überhöht, sondern vielmehr betont, dass ihre Handlungen nicht losgelöst zu betrachten sind von der spezifischen Ausgestaltung des Grenzregimes und der gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen sie agieren.

Die Analyse zeigt, dass die innerEUropäische Mobilität von Personen mit prekärem rechtlichem Aufenthaltsstatus in einem Spannungsfeld zwischen Herausforderung des Regimes und Einschränkung durch das Regime stattfindet. Meine Interviewpartner eignen sich über ihre italienische Aufenthaltsgenehmigung *protezione per motivi umanitari* Mobilität innerhalb und entgegen des Grenzregimes an und fordern es dadurch in seiner Funktion heraus. In der Analyse wurde deutlich, dass die langfristige Fixierung der Dublin-III-Verordnung auf einen Mitgliedstaat nicht der Dynamik von Bewegungen entspricht. Bewegungen sind selten unidirektional und abgeschlossen. Vielmehr ändern sich Richtungen, Umstände und Kontexte und es entstehen zum Beispiel neue Impulse durch die Einbindung in (transnationale) soziale Netzwerke. Narrative von bekannten oder befreundeten Personen sowie *street-level-bureaucrats* des italienischen Systems zur Aufnahme von Asylsuchenden beeinflussen die Entscheidungen meiner Interviewpartner, im Schengen-Raum mobil zu werden.

Darüber hinaus bestätigen die Ergebnisse, dass die mangelnde Angleichung von Aufnahmebedingungen für Asylsuchende, als ein der Dublin-III-Verordnung innewohnendes Defizit, Weiterbewegungen zu einem gewissen Maß provoziert. Dies stellen auch Eule et al. (2019) und Picozza (2017) fest. Die unzureichenden Bedingungen im System der Aufnahme von Asylsuchenden in Italien, kombiniert mit einem erschwerten Zugang zum regulären Arbeitsmarkt führen zur Entstehung prekärer Lebensbedingungen und damit zu einer Motivation mobil zu werden. Es wurde deutlich, dass Prozesse der Aneignung nie komplett sind und immer mit Kompromissen einhergehen, da sie in nicht selbstdefinierten Räumen stattfinden. So zeigt sich, dass auf die Mobilität im Schengen-Raum Aushandlungen um die Schaffung stabiler Lebensbedingungen und einer Bleibeperspektive folgen. Die Aneignung einer Bleibeperspektive durch das Stellen eines zweiten Asylantrags im Schengen-Raum ist wiederum mit dem potenziellen Risiko der Abschiebung in einen anderen Schengen-Staat aufgrund der Dublin-III-Verordnung verbunden. Es kommt zu einer scheinbar nicht endenden Abfolge von Aushandlungsprozessen zwischen mobilen Personen und den Versuchen ihrer Kontrolle. Deterritorialisierte Kontrollmechanismen in nationalen Innenräumen bewirken ferner für meine Interviewpartner eine Allgegenwärtigkeit von potenziellen Grenzkontrollen, da das EUropäische Grenzregime Grenzen anhand rassifizierter Markierungen in ihre Körper und damit in ihre Bewegungen einschreibt. Die Wahl alternativer Bewegungsräume durch meine Interviewpartner fordert das Regime heraus, kann aber nicht als komplette Autonomie gegenüber dem Grenzregime verstanden werden, sondern ist vielmehr durch das Grenzregime und die Art der deterritorialisierten Kontrollen bedingt. Zudem kristallisiert sich heraus, dass aufgrund langwieriger Dublin-Verfahren, die durch eine Vielzahl von Akteur_innen herausgefordert werden, ein selektiver Zugang zu nationalen Arbeitsmarkt- und Wohlfahrtssystemen gewährt wird. Nicht zuletzt tritt hervor, dass die differenziellen Freizügigkeiten im Schengen-Raum globale Ungleichverteilungen von Bewegungsfreiheiten widerspiegeln und das EUropäische Grenzregime damit in ein Regime um die globale Steuerung von Bewegungen eingebunden ist.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Dublin-III-Verordnung höchst ineffizient und ungerecht ist und vielmehr das produziert, was sie eigentlich verhindern soll – Asylsuchende, die auf der Suche nach stabilen Lebensverhältnissen im Schengen-Raum hypermobil sind. Angesichts dessen erscheint eine Reform der Verordnung dringend notwendig. Dabei sollte der Fokus darauf liegen einerseits Asylsuchende als Träger_innen von Rechten in die Wahl ihres Aufenthaltsortes einzubeziehen und anzuerkennen, dass Migrationsbewegungen nicht immer unilinear zwischen zwei geographischen Orten stattfinden. Die gegenseitige Anerkennung von positiven Entscheidungen über Asylanträge in den Mitgliedstaaten des Schengen-Raums und die damit einhergehende Möglichkeit der legalen Niederlassung und Arbeitsaufnahme in anderen Mitgliedstaaten würde einen Weg darstellen, Asylsuchende wenigstens zu einem gewissen Maß in die Wahl des Ortes ihres längerfristigen Aufenthaltes einzubinden. Angesichts der extremen Divergenzen in Bezug auf Anerkennungsraten und nationale Aufenthaltstitel erscheint dies schwierig zu implementieren. Daher stellt sich für mich die reale Angleichung der Verfahrens- und Aufnahmebedingungen als eine unumgängliche Prämisse dar.

7. Literaturverzeichnis

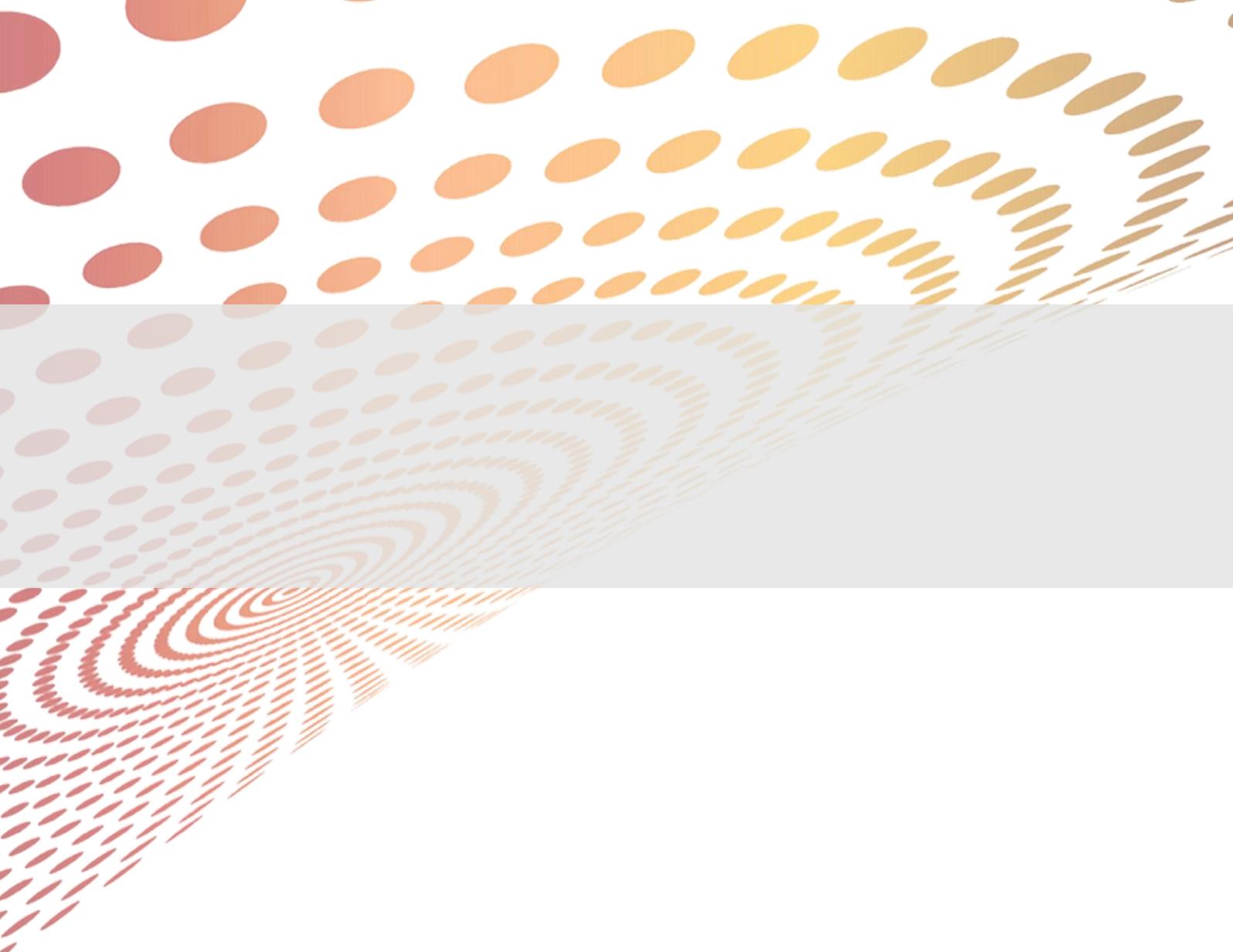
- Ahmed, Sara (2004): *Affective Economies*. In: *Social Text*, 22, 2, 117–139.
- Ahmed, Sara (2014): *The Cultural Politics of Emotion*. Second Edition. Edinburgh: Edinburgh University Press.
- Alabi, Ade/ Omwenyeke, Sunny/Pech, Martina/ Samsa, Gregor (2004): Keine Romantisierung, bitte. 'Autonomie der Migration' im Streitgespräch. Online: <http://www.thecaravan.org/node/19%20> (Zugriff 08.07.2019).
- Balibar, Étienne (2002): *Politics and the Other Scene*. London: Verso.
- Benz, Martina/Schwenken, Helen (2005): Jenseits von Autonomie und Kontrolle: Migration als eigensinnige Praxis. In: *PROKLA 140. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, 35, 3, 363–378.
- Borri, Giulia/Fontanari, Elena (2015): Lampedusa in Berlin: (Im)Mobilität innerhalb des europäischen Grenzregimes. In: *PERIPHERIE*, 35, 138/139, 193–211.
- Brekke, Jan-Paul/Brochmann, Grete (2015): Stuck in Transit: Secondary Migration of Asylum Seekers in Europe, National Differences, and the Dublin Regulation. In: *Journal of Refugee Studies*, 28, 2, 145–162.
- Casas-Cortes, Maribel/Cobarrubias, Sebastian/De Genova, Nicholas/Garelli, Glenda/Grappi, Giorgio/Heller, Charles/Hess, Sabine/Kasperek, Bernd/Mezzadra, Sandro/Neilson, Brett/Peano, Irene/Pezzani, Lorenzo/Pickles, John/Rahola, Federico/Riedner, Lisa/Scheel, Stephan/Tazzioli, Martina (2015): *New Keywords: Migration and Borders*. In: *Cultural Studies*, 2,1, 55–87.
- Düvell, Franck (2012): Transit Migration: A Blurred and Politicised Concept. In: *Population, Space and Place*, 18, 4, 415–427.
- Eule, Tobias G./Borrelli, Lisa Marie/Lindberg, Annika/Wyss, Anna (2019): *Migrants Before the Law: Contested Migration Control in Europe*. Cham: Springer International Publishing.
- Europäische Kommission (2019a): *Migration and Home Affairs. European Migration Network Glossary*. Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/content/secondary-movement-migrants_en (Zugriff 16.05.2019).
- Europäische Kommission (2019b): *Common European Asylum System. Migration and Home Affairs*. Online: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/asylum_en (Zugriff 26.08.2019).
- Europäisches Parlament (2017): *Briefing October 2017. Secondary movements of asylum-seekers in the EU asylum system*, Online: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2017/608728/EPRS_BRI\(2017\)608728_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2017/608728/EPRS_BRI(2017)608728_EN.pdf) (Zugriff 16.05.2019).
- Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2013: *Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist*. Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32013R0604> (Zugriff 26.08.2019).
- Fanon, Frantz (1952/2008): *Black Skin, White Masks*. London: Pluto.

- Garelli, Glenda (2013): Schengen Intermittences: the On/Off Switch of Free Circulation. In: Garelli, G./Sossi, F./Tazzioli, M. (Hrsg.): Spaces in Migration: Postcards of a Revolution. London: Pavement Books, 75–95.
- Giamattei, Antonella/Kasperek, Bernd/Schmidt, Matthias/Sembdner, Sarah (2013): Vai Via! Zur Situation der Flüchtlinge in Italien. bordermonitoring.eu e.V. München.
- Guild, Elspeth/Costello, Cathyrin/Garlick, Madeline/Moreno-Lax, Violeta/Mouzourakis, Minos (2014): New Approaches, Alternative Avenues And Means Of Access To Asylum Procedures For Persons Seeking International Protection. Brüssel: Directorate General For Internal Policies. Policy Department C: Citizens' Rights And Constitutional Affairs Justice, Freedom And Security. European Parliament.
- Heimeshoff, Lisa-Marie/Hess, Sabine/Kron, Stefanie/Schwenken, Helen/Trzeciak, Miriam (2014): Einleitung. In: Dies. (Hrsg.): Grenzregime II. Migration. Kontrolle. Wissen. Transnationale Perspektiven. Berlin/Hamburg: Assoziation A, 9–39.
- Hess, Sabine (2012a): Gefangen in der Mobilität. Prekäre Zonierungsprozesse an den Rändern Europas. Caught in Mobility. New zones of precarity at the margins of Europe. In: Behemoth. Journal on Civilisation, 5, 1, 8–29.
- Hess, Sabine (2012b): De-Naturalising Transit Migration. Theory and Methods of an Ethnographic Regime Analysis. In: Population, Space and Place, 18, 4, 428–440.
- Hess, Sabine/Kasperek, Bernd/Schwertl, Maria (2018): Regime ist nicht Regime ist nicht Regime. Zum theoriepolitischen Einsatz der ethnografischen (Grenz-)Regimeanalyse. In: Pott, A., Rass, Ch./Wolff, F. (Hrsg.): Was ist ein Migrationsregime? What is a Migration Regime? Wiesbaden: Springer VS, 257–283.
- Hess, Sabine/Kasperek, Bernd/Kron, Stefanie/Rodatz, Mathias/Schwertl, Maria/Sontowski, Simon (2017): Der lange Sommer der Migration. Krise, Rekonstitution und ungewisse Zukunft des europäischen Grenzregimes. In: Dies. (Hrsg.): Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III. Berlin/Hamburg: Assoziation A, 8–24.
- Hess, Sabine/Karakayali, Serhat (2017): Fluchtlinien der Migration. Grenzen als soziale Verhältnisse. In: Hess, S./Kasperek, B./Kron, S./Rodatz, M./Schwertl, M./Sontowski, S. (Hrsg.): Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III. Berlin/Hamburg: Assoziation A, 25–37.
- Hess, Sabine/Tsianos, Vassilis (2004): "Killing me softly?": "Festung Europa" oder Grenzregime als soziales Kräfteverhältnis? Europäisierung der Migrations- und Grenzpolitiken. Hessen: Heinrich-Böll-Stiftung.
- Hess, Sabine/Tsianos, Vassilis (2010): Ethnographische Grenzregimeanalyse. Eine Methodologie der Autonomie der Migration. In: Hess, S./Kasperek, B. (Hrsg.): Grenzregime. Diskurse. Praktiken, Institutionen in Europa. Berlin/Hamburg: Assoziation A, 243–264.
- Horvath, Kenneth/Amelina, Anna/Peters, Karin (2017): Re-thinking the politics of migration. On the uses and challenges of regime perspectives for migration research. In: Migration Studies, 5, 3, 301–314.
- Hruschka, Constantin (2017): Enhancing efficiency and fairness? The Commission proposal for a Dublin IV Regulation. In: ERA Forum, 17, 4, 521–534.
- Internazionale (2018a): Cosa prevede il decreto Salvini su immigrazione e sicurezza. Online: <https://www.internazionale.it/bloc-notes/annalisa-camilli/2018/09/24/decreto-salvini-immigrazione-e-sicurezza> (Zugriff 09.08.2019).

- Internazionale (2018b): Cos'è la protezione umanitaria e perché Salvini vuole ridurne l'uso. Online: <https://www.internazionale.it/bloc-notes/2018/07/10/protezione-umanitaria-salvini-circolare> (Zugriff 09.08.2019).
- Karakayali, Juliane/Karakayali, Serhat (2009): Liminal People. In: Heinrich Böll Stiftung (Hrsg.): Border Politics. Migration in the Mediterranean. DOSSIER, 70-73. Online: https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/dossier_borderpolitics.pdf (Zugriff 23.08.2019).
- Kasperek, Bernd (2016a): Migrationspolitik und migrationspolitische Ansätze in Europa und der Europäischen Union. Athen: Rosa-Luxemburg-Stiftung.
- Kasperek, Bernd (2016b): Complementing Schengen: The Dublin System and the European Border and Migration Regime. In: Bauder, H./Matheis, Ch. (Hrsg.): Migration Policy and Practice. New York: Palgrave Macmillan, 59–78.
- Kivistö, Hanna-Mari (2013): 'Dubliners' in the European Union – A Perspective on the Politics of Asylum-Seeking. In: Vaarakallio, T./Haapala, T. (Hrsg.): The Present. Jyväskylä: University of Jyväskylä, 106–129.
- Lavenex, Sandra (2018): 'Failing Forward' Towards Which Europe? Organized Hypocrisy in the Common European Asylum System. In: Journal of Common Market Studies, 56, 5, 1195–1212.
- Lipsky, Michael (1969): Toward a theory of street-level bureaucracy. In: Institute for Research on Poverty. Discussion Papers. University of Wisconsin, 1–45.
- Lorenz, David (2015): Von Dublin-Domino bis Kirchenasyl. Kämpfe um Dublin III. In: movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung, 1, 1, 1–22.
- Meyerhöfer, Andreas/Hartl, Ulrich/Lorenz, David/Neumann, Sebastian/Oeser, Adrian (2014): »Dublin II kippen!« Kämpfe um selbstbestimmte Migration in Europa. In: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hrsg.): Kämpfe um Migrationspolitik. Theorie, Methode und Analysen kritischer Europaforschung. Bielefeld: transcript, 151–168.
- Mezzadra, Sandro/Neilson, Brett (2012): Between Inclusion and Exclusion: On the Topology of Global Space and Borders. In: Theory, Culture & Society, 29, 4–5, 58–75.
- Mezzadra, Sandro/Neilson, Brett (2013): Border as Method, or, the Multiplication of Labor. Durham: Duke University Press.
- Moulier Boutang, Yann (2007): Europa, Autonomie der Migration, Biopolitik. In: Pieper, M./Atzert, T./Karakayali, S./Tsianos, V. (Hrsg.): Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri. Frankfurt am Main: Campus, 169–180.
- Mouzourakis, Minos (2014): 'We Need to Talk about Dublin'. Responsibility under the Dublin System as a blockage to asylum burden-sharing in the European Union. Oxford: Refugee Studies Centre Oxford Department of International Development. University of Oxford.
- Nieswand, Boris (2018): Problematisierung und Emergenz. Die Regimeperspektive in der Migrationsforschung. In: Pott, A./Rass, Ch./Wolff, F. (Hrsg.): Was ist ein Migrationsregime? What is a Migration Regime? Wiesbaden: Springer VS, 81–106.
- Oltmer, Jochen (2015): Zusammenhänge zwischen Migration und Entwicklung. Ein Diskussionsbeitrag von Prof. Dr. Jochen Oltmer, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien, Universität Osnabrück. In: terre des hommes e.V./Deutsche Welthungerhilfe e.V. (Hrsg.): Zur Zukunft der globalen Beziehungen. Bonn. Online: <https://repositorium.ub.uni-osnabrueck.de/handle/urn:nbn:de:gbv:700-2015073113391> (Zugriff 09.08.2019).

- Omwenyeke, Sunny (2004): AUTONOMIE DER MIGRATION. Wo wir in dieser Debatte stehen. Online: <http://thecaravan.org/node/31> (Zugriff 09.08.2019).
- Osseiran, Souad (2017): 'Europe' from 'Here'. Syrian Migrants/Refugees in Istanbul and Imagined Migrations into and within 'Europe'. In: De Genova, N. (Hrsg.): *The Borders of "Europe": Autonomy of Migration, Tactics of Bordering*. Durham: Duke University Press, 183–209.
- Parker, Noel/Vaughan-Williams, Nick (2009): Lines in the Sand? Towards an Agenda for Critical Border Studies. In: *Geopolitics*, 14, 3, 582–587.
- Picozza, Federica (2017): Dubliner: Unthinking Displacement, Illegality, and Refugeeeness within Europe's Geographies of Asylum. In: De Genova, N. (Hrsg.): *The borders of "Europe": Autonomy of Migration, Tactics of Bordering*. Durham: Duke University Press, 233–254.
- Pieper, Marianne/Atzert, T./Karakayali, S./Tsianos, V. (2007): Einleitung. In: Dies. (Hrsg.): *Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri*. Frankfurt am Main: Campus, 7–16.
- Pott, Andreas/Rass, Christoph/Wolff, Frank (2018): Was ist ein Migrationsregime? Eine Einleitung. In: Dies. (Hrsg.): *Was ist ein Migrationsregime? What is a Migration Regime?* Wiesbaden: Springer VS, 1–16.
- Rass, Christoph/Wolff, Frank (2018): What Is in a Migration Regime? Genealogical Approach and Methodological Proposal. In: Pott, A./Rass, Ch./Wolff, F. (Hrsg.): *Was ist ein Migrationsregime? What is a Migration Regime?* Wiesbaden: Springer VS, 19–64.
- refugee.info (2019a): For humanitarian protection holders: Permesso per Motivi Umanitari. Online: <https://www.refugee.info/italy/documents-it/for-humanitarian-protection-holders-permesso-per-motivi-umanitari?language=en> (Zugriff 09.08.2019).
- refugee.info (2019b): For people fleeing persecution and torture: Permesso per Protezione Speciale. Online: <https://www.refugee.info/italy/documents-it/for-people-fleeing-persecution-and-torture-permesso-per-protezione-speciale> (Zugriff 09.08.2019).
- Riedner, Lisa (2014): Wie intervenieren? Zur Wirkmacht akademischer Wissenspraxis und der ethnographischen Regimeanalyse. In: Heimeshoff, L./Hess, S./Kron, S./Schwenken, H./Trzeciak, M. (Hrsg.): *Grenzregime II. Migration. Kontrolle. Wissen. Transnationale Perspektiven*. Berlin/Hamburg: Assoziation A, 281–300.
- Sciortino, Guisepppe (2004): Between Phantoms and Necessary Evils. Some Critical Points in the Study of Irregular Migrations to Western Europe. In: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück (Hrsg.): *IMIS Beiträge. Special Issue: Migration and the Regulation of Social Integration*, 17–43.
- Scheel, Stefan (2015): Das Konzept der Autonomie der Migration überdenken? Yes, please! In: *movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*, 1, 2, 1–15.
- Scheel, Stephan (2017a): Das Europäische Grenzregime und die Autonomie der Migration: migrantische Kämpfe und die Versuche ihrer Regulation und Kontrolle. In: Gruber, B./Ratković, V. (Hrsg.): *Migration. Bildung. Frieden. Perspektiven für das Zusammenleben in der postmigrantischen Gesellschaft*. Münster: Waxmann, 15–31.
- Scheel, Stefan (2017b): Appropriating mobility and bordering Europe through romantic love: Unearthing the intricate intertwinement of border regimes and migratory practices. In: *Migration Studies*, 5, 3, 389–408.

- Thompson, Vanessa E. (2018): Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten. Düsseldorf: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismussarbeit e. V. (IDA). Online: <https://www.vielfalt-mediathek.de/mediathek/6602/racial-profiling-im-visier-rassismus-bei-der-polizei-folgen-und-interventionsm-g.html> (Zugriff 25.08.2020).
- Tsianos, Vassilis (2007): Imperceptible politics. Rethinking radical politics of migration and precarity today. Doktorarbeit. Hamburg: Universität Hamburg.
- Tsianos, Vassilis (2010): Zur Genealogie und Praxis des Migrationsregimes. In: BILDPUNKT. Zeitschrift der IG Bildende Kunst. Online: <https://www.linksnet.de/artikel/25418> (Zugriff 09.08.2019).
- Tsianos, Vassilis/Karakayali, Serhat (2010): Transnational Migration and the Emergence of the European Border Regime: An Ethnographic Analysis. In: European Journal of Social Theory, 13, 3, S. 373–387.
- UNHCR (2015a): Onward movement of asylum seekers and refugees: Discussion Paper Prepared for the Expert Roundtable on Onward Movement. Online: <https://www.unhcr.org/562f81c39.pdf> (Zugriff 23.08.2019).
- UNHCR (2015b): Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (In Kraft getreten am 22. April 1954). Berlin: Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), Amt des Vertreters in der Bundesrepublik Deutschland. Online: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf (Zugriff 23.08.2019).
- Voigt, Claudius (2018): Aufenthaltssicherung für weitergewanderte Flüchtlinge. Eingeschränkte Freizügigkeit oder irreguläre Sekundärmigration? Berlin: Der Paritätische Gesamtverband.
- Wagner, Martin/Dimitriadi, Angeliki/O'Donnell, Rebecca/Krale, Albert/Perumadan, Jimmy/Scholtzhauer, Jan Hagen/Simic, Ivana/Yabasun, Dersim (2016): The Implementation of the Common European Asylum System. Brüssel: European Parliament. Online: <https://statewatch.org/news/2016/jun/ep-study-ceas.pdf> (Zugriff 12.06.2020).
- Walters, William (2002): Mapping Schengenland: Denaturalizing the Border. In: Environment and Planning D: Society and Space, 20, 5, 561–580.
- Whitley, Leila Marie (2015): More than a Line: Borders as Embodied Sites. Doctoral Thesis. Goldsmiths. University of London.
- Wyss, Anna (2019): Stuck in Mobility? Interrupted Journeys of Migrants With Precarious Legal Status in Europe. In: Journal of Immigrant & Refugee Studies, 17, 1, 1–17.



Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS)

Universität Osnabrück
D-49069 Osnabrück
www.imis.uni-osnabrueck.de